



Wahlprüfungsausschuss

3. Sitzung (öffentlich)

29. August 2017

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:10 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Steffen Exner, Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	3
1 Behandlung von Wahleinsprüchen des Herrn Sch., Herrn M., Herrn S. sowie Die PARTEI NRW	4
a) Wahleinspruch des Herrn Sch.	4
Zuschriften 17/29 und 17/58 Vorlage 17/43 <u>In Verbindung mit</u>	
b) Wahleinspruch des Herrn S.	4
Zuschriften 17/30, 17/34 und 17/58 Vorlage 17/37 <u>Und</u>	
c) Wahleinspruch Die PARTEI	4
Zuschriften 17/42 und 17/58 Vorlage 17/38	

	d) Wahleinspruch des Herrn M.	20
	Zuschriften 17/33, 17/47 und 17/57 Vorlage 17/36	
2	Behandlung des Wahleinspruchs der AfD NRW	25
	Zuschriften 17/44 und 17/59 Vorlage 17/51	
3	Behandlung von weiteren Wahleinsprüchen	36
	Die Beschlussvorschläge des Landeswahlleiters, die jeweiligen Wahleinsprüche abzulehnen (siehe Vorlagen 24 bis 35, 39 bis 42, 44 bis 50, 52 bis 56) werden einzeln abgestimmt und jeweils einstimmig angenommen.	
4	Verschiedenes	37
	Keine Wortmeldungen.	

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich wünsche Ihnen einen schönen guten Morgen! Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zur heutigen, dritten Sitzung des Wahlprüfungsausschusses begrüßen, zu der form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

Ich begrüße die Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung und insbesondere den Landeswahlleiter, Herrn Schellen. Ich begrüße auch den von uns geladenen und hier gerne erschienenen Vertreter der FDP-NRW-Geschäftsstelle, Herrn Ralph Sterck, der vorsorglich schon in unserem Kreis Platz genommen hat. Ich begrüße die Presse sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer sehr herzlich.

Die Einladung zu unserer heutigen Sitzung ist Ihnen mit der Nummer E 17/22 zugegangen. Bisher sind mir Änderung- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung nicht bekannt. Die sehe ich auch weiterhin nicht, und wir treten in die Tagesordnung ein.

1 Behandlung von Wahleinsprüchen des Herrn Sch., Herrn M., Herrn S. sowie Die PARTEI NRW

a) Wahleinspruch des Herrn Sch.

Zuschriften 17/29 und 17/58

Vorlage 17/43

In Verbindung mit

b) Wahleinspruch des Herrn S.

Zuschriften 17/30, 17/34 und 17/58

Vorlage 17/37

Und

c) Wahleinspruch Die PARTEI

Zuschriften 17/42 und 17/58

Vorlage 17/38

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Zu diesem Tagesordnungspunkt vorab noch einige Erläuterungen: Die einmonatige Einspruchsfrist gemäß § 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW endete – wie wir schon in der letzten Sitzung festgestellt haben – am 24. Juli 2017 um 24 Uhr. Die bis dahin eingegangenen Wahleinsprüche sind Ihnen jeweils als Zuschrift bekannt gegeben worden.

Sie können ihnen entnehmen, dass nicht alle Wahleinsprüche die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. So sind gemäß § 3 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen nur Personen einspruchs- und antragsberechtigt, die bei der Landtagswahl selbst wahlberechtigt waren.

Zudem bedarf der einzelne einspruchsführende Wahlberechtigte der Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Auch das hatten wir schon in der letzten Sitzung herausgearbeitet. In welcher Weise die Zustimmung zu erbringen ist, ergibt sich wiederum aus Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz. Der Landeswahlleiter hatte das ebenfalls in der letzten Sitzung dargestellt.

Wie verabredet, würde ich gern zunächst die Wahleinsprüche, die sich mit der Landesliste der FDP befassen, und den Wahleinspruch von Herrn Möbius gemäß der in der Tagesordnung abgedruckten Gliederung einzeln aufrufen. Unter Tagesordnungspunkt 2 würden wir uns dann mit dem Wahleinspruch der AfD und unter Tagesordnungspunkt 3 mit weiteren Wahleinsprüchen beschäftigen.

Zusätzlich sei auf die Zuschrift 17/57 hingewiesen. Sie betrifft die Stellungnahme, die wir vom Kreiswahlleiter Köln zum Wahleinspruch des Herrn Christian Möbius erbeten haben. Ich erinnere mich daran, dass wir unter anderem auch etwas zu dem Thema „festgezählt“ hören wollten.

(Monika Düker [GRÜNE]: Ja, das ist wunderbar!)

Dieses Thema ist unter anderem ausführlich Gegenstand dieser Stellungnahme des Landeswahlleiters zu Köln.

Sind Sie mit dem geschilderten Verfahren einverstanden? Wir würden uns also zunächst mit allen Einsprüchen, die den Komplex „Liste der FDP“ betreffen, befassen. – Das ist der Fall.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass wir auch die FDP gebeten hatten, noch einmal dazu Stellung zu nehmen, was wir in der letzten Sitzung des Wahlprüfungsausschusses erörtert haben. Herr Sterck hat als Hauptgeschäftsführer mit der Zuschrift 17/58 diese Stellungnahme fristgerecht bei uns eingereicht. Wir hatten ihn darüber hinaus gebeten, für ergänzende Fragen zur Verfügung zu stehen. So können wir nun also auch die Zuschrift 17/58 zum Gegenstand unserer Erörterungen machen.

Die Wahlprüfungseinsprüche, die wir nun aufrufen, betreffen jeweils den Listensachverhalt. Wir haben ihn in der letzten Sitzung bereits anberaten. Ich frage zunächst die Fraktionen, ob Sie Fragen oder Anmerkungen haben oder ob zunächst der Landeswahlleiter zu Wort kommen sollte.

(Monika Düker [GRÜNE]: Ich fände es gut, wenn uns der Landeswahlleiter noch einmal die wesentlichen Punkte seiner Stellungnahme vorträgt!)

– Bitte schön, Herr Schellen.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank. Wir haben den Sachverhalt in unseren Voten mehrfach dargestellt. Im Kern geht es darum, dass nach unserem Kenntnisstand durch ein Büroversehen zwei Bewerber auf der Landesliste der FDP miteinander vertauscht worden sind. Es handelt sich um die Listenplätze 24 und 48.

Insgesamt gibt es 121 Bewerberinnen und Bewerber auf der FDP-Landesliste, für das Gesamtbild sollte man das noch einmal festhalten. Darin spiegelt sich die Zahl der Wahlkreise wider, die 128 beträgt. Es gibt da sicherlich Zusammenhänge, aber Herr Sterck wird das noch weiter beleuchten können.

Es geht also um die Plätze 24 und 48. Auf dem Listenplatz 24 steht auf der Liste, wie wir sie erhalten haben, Frau Martina Hannen und auf dem Listenplatz 48 Herr Sauter. Das ist Ergebnis der Verwechslung: Eigentlich hätte Herr Sauter auf Listenplatz 24 stehen müssen und Frau Hannen auf Listenplatz 48. So hat es nach unserem Kenntnisstand die Aufstellungsversammlung bzw. die Landesversammlung der FDP beschlossen.

So ist es aber nicht in die Landesliste übertragen worden. Die entsprechenden Unterlagen weisen diese Verwechslung also nach. Wenn man zusätzlich das Protokoll der Aufstellungsversammlung zurate zieht, wird der Unterschied deutlich: Im Protokoll ist die Reihenfolge so, wie sie ursprünglich vorgesehen und beschlossen worden ist, niedergelegt. Das Protokoll gehört aber so lange nicht zu den von uns zu prüfenden Unterlagen, wie wir Widersprüche nicht erkennen können.

In dem Wahlordner, der uns seinerzeit von der FDP eingereicht wurde, gab es keine Auffälligkeiten. Wir sind nicht misstrauisch geworden. Tatsächlich stand in der Landesliste in den entsprechenden Anlagen immer Frau Hannen auf dem Listenplatz 24 und Herr Sauter stand auf Platz 48. Das war auch bei weiteren Anlagen der Fall – Sie müssen ja eine Zustimmungserklärung, eine Versicherung an Eides statt und eine Wählbarkeitsbescheinigung einreichen. All das war für Frau Hannen dem Listenplatz 24 zugeordnet und für Herrn Sauter dem Platz 48.

Wir haben also keinen Verdacht geschöpft. Dementsprechend haben wir das auch im Landeswahlausschuss vorgetragen. Die Landesliste ist dann wie eingereicht und unverändert vom Landeswahlausschuss zugelassen und im Ministerialrat bekannt gemacht worden.

Es gab dann einige Tage später einen Hinweis aus der FDP-Landesgeschäftsstelle darauf, dass es diesen Verwechslungsfehler gegeben habe, und es ist die Frage gestellt worden, ob man ihn noch heilen könne. Wir haben das geprüft, und nach unserer rechtlichen Einschätzung war zu diesem Zeitpunkt eine Heilung mit Blick auf § 23 Abs. 2 Satz 4 des Landeswahlgesetzes nicht mehr möglich. So wie geschildert können wir den Sachverhalt zunächst festhalten.

Im weiteren Wahlverfahren ist es dann so weitergegangen, dass man diesen Fehler mitgenommen hat. Das Wahlverfahren ist eng getaktet. Es gibt nach der Zulassung durch den Landeswahlausschuss nicht viel Zeit, und das Verfahren geht zügig weiter. In dieser Zeit werden die Wahlbenachrichtigungen gefertigt, mit der Wahlbenachrichtigung kann man auch die Briefwahl beantragen und ein Briefwahlverfahren kann man nur durchführen, wenn die Stimmzettel gedruckt worden sind. Diese mussten also in diesem Zeitfenster ebenfalls umgehend gedruckt werden.

Es gab also im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung keine Reparaturmöglichkeiten mehr. Es gibt kein Reparaturverfahren in diesem Zeitfenster, weil der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass dann für Reparaturen keine Zeit mehr sei. Wir arbeiten ja mit sehr engen Terminen und Fristen; da lässt sich im Grunde nichts mehr nachbessern. Das ist bei der Bundestagswahl genauso wie bei einer Landtagswahl.

Wenn Sie sich die Einsprüche im Einzelnen ansehen, werden Sie feststellen, dass Verschiedenes beanstandet wird. Da wird gerügt, dass die FDP-Landesliste insgesamt nicht demokratisch legitimiert sei und dass die Bewerberin Frau Hannen nicht ausreichend demokratisch legitimiert sei. In diese Richtung zielen eingehende Vorhalte, Vorwürfe, Einschätzungen und Bewertungen.

Festzuhalten ist, dass es eine Fehlerkorrekturmöglichkeit nicht mehr gab und dass sowohl Frau Hannen als auch Herr Sauter in einem Aufstellungs- bzw. Wahlverfahren gewählt worden sind, das als solches keine Zweifel daran hervorruft, dass den demokratischen Anforderungen nicht entsprochen worden sei. Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, die richtigen Personen sind eingeladen worden, es ist demokratisch abgestimmt worden, es gab ein Vorstellungsrecht. All das, was Parteien üblicherweise bei der Kandidatenaufstellung zu beachten haben, ist beachtet worden. Es gibt keine Möglichkeit, zu sagen: Da stimmt etwas nicht, da ist etwas rechtlich nicht einwandfrei.

Den Fehler in der Reihenfolge der Landesliste schleppt man dann mit. Eine Wähler-täuschung, wie sie hier teilweise in den Raum gestellt worden ist, vermag ich aber nicht zu erkennen; denn wir haben eine Landesliste mit Frau Hannen auf Platz 24 und Herrn Sauter auf Platz 48 bekannt gemacht und veröffentlicht. Diejenigen Wahlberechtigten, die sich tatsächlich die vollständige Landesliste der FDP ansehen wollten, um auf dieser Grundlage ihre Wahlentscheidung zu treffen, haben genau das vorgefunden – Frau Hannen auf Platz 24 und Herrn Sauter auf Platz 48. Auf dieser Basis haben sie ihre Stimme abgegeben, und auf dieser Basis ist später auch die Sitzzuteilung im Landtag vorgenommen worden.

Wir wissen, dass die FDP auf Basis des Wahlergebnisses 28 Sitze im Landtag errungen hat, und der Listenplatz 24 hat – da es nicht um Direktmandate geht – gezogen. Ich vermag aber keine Wählertäuschung zu erkennen, wenn den Wählern vorgestellt worden ist, dass Frau Hannen auf Platz 24 stand und Herr Sauter auf Platz 48 und Frau Hannen dann aufgrund der zuzuteilenden 28 Sitze in den Landtag einzieht.

Dann ist noch eingewandt worden, Frau Hannen habe im Vorfeld wiederholt und auch in der Presse erklärt, sie würde das Landtagsmandat nicht annehmen. – Das ist wahr, das kann man in Presseveröffentlichungen nachvollziehen. Aber dass man in so einer Situation seine Einschätzung auch noch einmal ändert, ist, glaube ich, allgemeines Erfahrungswissen und dürfte die Wählerinnen und Wähler auch nicht in einem Umfang überrascht haben, der das ganze Wahlverfahren infrage stellen könnte. So ist jedenfalls meine Einschätzung.

Letztendlich gehe ich davon aus, dass das Wahlverfahren dann – mit einem Verwechslungsfehler, weil es keine Korrekturmöglichkeit mehr gab – korrekt weiter durchgeführt worden ist. Dies hat dazu geführt, dass Frau Hannen das Mandat erworben hat, und meiner Kenntnis nach hat sie es bis heute nicht niedergelegt. Das müsste ich wissen, weil man davon als Landeswahlleiter unterrichtet werden muss. Sie ist also auf Grundlage der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler und auf der Basis der zugelassenen Landesliste in den Landtag eingezogen und dort heute auch noch Mitglied.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Vielen Dank, Herr Schellen. – Gibt es Wortmeldungen aus dem Kreis der Kollegen? – Herr Wolf, bitte.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Schellen, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir hatten ja in der letzten Sitzung bereits darüber diskutiert, warum wir uns mit dem Sachverhalt überhaupt noch einmal befassen müssen. Im Mittelpunkt steht wohl die Frage, ob es sich um das von der FDP vorgetragene Büroversehen oder um etwas Bewusstes handelt. Das haben Sie auch noch einmal ausgeführt, und es ist sicherlich gut, dass Herr Sterck als Landesgeschäftsführer der FDP hier ist, um die Sachlage zu erläutern.

Sie, Herr Schellen, haben erläutert, dass die Niederschrift in der Anlage 9b, die von der FDP eingereicht worden ist, von Ihnen nicht betrachtet und nicht in die Prüfung einbezogen worden ist. Es wäre das einzige Dokument gewesen, in dem man diesen

Fehler hätte sehen können. Können Sie noch einmal erläutern, warum das nicht erfolgt ist?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Ich muss Ihnen da ein bisschen widersprechen. Zu prüfende Unterlagen sind die Niederschrift über die Mitglieder- und Vertreterversammlung und die Landesliste. Diese beiden Unterlagen haben wir auch geprüft, und sie waren übereinstimmend so ausgefüllt, dass Frau Hannen auf Platz 24 und Herr Sauter auf Platz 48 war.

Was wir dann in die weitere Prüfung nicht einbezogen haben, ist das Protokoll der Aufstellungsversammlung. Das ist ein weiteres Dokument. Da es zwischen den vorgesehenen Anlagen, die wir zu prüfen hatten und auch geprüft haben, keinerlei Widersprüche gab, sind wir in eine weitere Prüfung nicht eingestiegen. Dazu wären wir verpflichtet gewesen, wenn wir Unklarheiten, Widersprüche oder Fragen entdeckt hätten. Es gab aber in den zu prüfenden Unterlagen nichts zu entdecken, sodass eine weitere Prüfung nicht vorgenommen wurde.

Sven Wolf (SPD): Dann habe ich es richtig verstanden, dass Sie das Protokoll gar nicht betrachtet haben? Sie haben also die Niederschrift, die als offizieller Teil des Dokuments eingereicht wurde, herangezogen, haben diese mit der eingereichten Landesliste verglichen und haben das Protokoll nicht angesehen?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): So ist es. Das Protokoll der Aufstellungsversammlung ist keine pflichtig einzureichende Unterlage. Es ist sozusagen eine Ergänzung. In den relativ engen Zeitfenstern, die uns für die Prüfungen verbleiben, konzentrieren wir uns normalerweise nur auf die pflichtigen Unterlagen. Ergeben sich daraus keine Fehler, keine Unklarheiten, keine Fragen, hören wir an dieser Stelle mit der Prüfung auf.

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Herr Schellen, ich habe noch eine Nachfrage. In der Landeswahlordnung heißt es, es sei „eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei“ beizufügen. Etwas später heißt es dann: „die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a“ beigefügt werden. Heißt das, dass Sie immer dann wenn es nach dem Muster erfolgt ist, dieses Dokument zugrunde legen und nicht das ursprüngliche Protokoll?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Wir nehmen natürlich das, was sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften ergibt und prüfen es durch. Es gibt ja diese pflichtigen Unterlagen, die man einreichen muss. Tut man das nicht, hat man keinen wirklichen Wahlvorschlag. Diese Unterlagen prüfen wir durch. Darüber hinausgehende Unterlagen – das Protokoll ist, wie gesagt, nicht identisch mit der Niederschrift – prüfen wir ohne Veranlassung nicht.

Hans-Willi Körfges (SPD): Herr Schellen, wie üblich ist es, dass Protokolle trotzdem mitübersandt werden? Lokal und regional bin ich mit diesen Dingen auch betraut gewesen; wir haben die Protokolle, glaube ich, immer beigelegt. Oder ist das ein Ausnahmefall?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Es kommt vor, ich würde es aber nicht als Regelfall bezeichnen. Manche tun das, andere tun es wiederum nicht. Für uns sind immer die Anlagen maßgeblich, die das Wahlrecht vorgibt.

Hans-Willi Körfges (SPD): Man muss es vom Ende her betrachten. Insbesondere, wenn man sich anschaut, wer die Einsprüche eingelegt hat, spricht einiges dafür, dass es in diesem Fall irgendwann auch zu einer Klärung außerhalb unseres Wahlprüfungsverfahrens kommen könnte. Dann ist ja die Frage relevant, welche Funktion die damit beschäftigten Ausschüsse und Behörden gehabt haben, die ja Teil des Fallverfahrens sind. Entscheidungserheblich ist dann, denke ich, ob im Grunde nie in ein solches Protokoll hineingesehen wird oder ob es Fälle gegeben hat, bei denen es einen Anlass dazu gegeben hat.

Die FDP hat ja selbst wahrgenommen, dass etwas falsch gelaufen ist, und sich im Zuge dessen an Sie gewandt. Wie Sie erklärt haben, war es aufgrund der Verfristungen aber nicht mehr zu reparieren. Das ist alles einleuchtend. Ihnen hat aber das Protokoll, dass etwas anderes beinhaltet, parallel zu der Niederschrift und zu den anderen erforderlichen Unterlagen vorgelegen. Wenn ich nun, beispielsweise, um einen Antrag vor einem Gericht zu begründen, argumentieren müsste, würde ich natürlich sagen, dass die Zuständigen durchaus die Möglichkeit hatten, dort hineinzuschauen, und dann hätte sich ein Widerspruch ergeben.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Genau diese Verpflichtung sehe ich aber nicht. Noch einmal: Es gibt einen festen Kreis von Unterlagen bzw. Dokumenten, die einzureichen sind und auf die wir unsere Prüfung erstrecken. Wir haben für diese Prüfung relativ wenig Zeit. Es ist eine Vielzahl von Landeslisten – bei der Landtagswahl waren es, wie Sie wissen, über 30 – in einem sehr engen Zeitfenster zu prüfen. Dabei konzentrieren wir uns natürlich auf die Unterlagen, die geprüft werden müssen und nicht auf Unterlagen, die man vielleicht noch ergänzend prüfen könnte. Eine ergänzende Prüfung würden wir dann vornehmen, wenn wir auf Fehler, Widersprüche und Unklarheiten stoßen.

Bei einer gestandenen Partei wie der FDP gehen wir davon aus ...

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das war jetzt eine persönliche Wertung von Ihnen!)

– Das gestehe ich zu. –

... dass sie weiß, was sie tut. Wir haben langjährige Erfahrung und es gibt eine langjährige Kooperation miteinander. Die entsprechenden Unterlagen liegen vor, auf diese konzentrieren wir uns, und eine Kürprüfung ohne Anlass, die deutlich über eine Pflichtprüfung hinausgeht, schaffen wir in diesem Zeitraum gar nicht. Unsere Geschäftsstelle

ist ja nicht unbegrenzt groß. Das können wir nicht leisten, und dazu besteht auch keine Veranlassung. Es ergibt sich aus dem Wahlrecht, dass dann weiterzuprüfen ist, wenn Zweifel entstehen.

In diesem Fall gab es aber keine Zweifel. Wir haben uns auf die pflichtigen Unterlagen konzentriert, und da stimmte alles, bis hin zu Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen, miteinander überein. Es gab nichts, was als Aufhänger hätte dienen können.

Es gibt ja dann noch Wahlvorschlagsträger bzw. Parteien, bei denen wir auch noch Unterstützungsunterschriften usw. zu prüfen haben. Man muss sehen: Das Zeitfenster ist knapp bemessen, und im Rahmen der Regelarbeitszeit bekommt man das ohnehin nicht vom Tisch.

Sven Wolf (SPD): Ergänzend noch eine Frage: Wie umfangreich sind diese Dokumente? Können Sie da eine Seitenzahl nennen? Vermutlich ist das, was die FDP eingereicht hat, ja kein Wortprotokoll, sondern ein Ergebnisprotokoll.

(LMR Wolfgang Schellen [Landeswahlleiter]: Wir sprechen also über das Protokoll, nicht über die Niederschrift?)

– Genau, nicht das Formular, sondern das, was zusätzlich eingereicht wurde!)

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Das hat exakt fünf Seiten.

Sven Wolf (SPD): In den Unterlagen steht: Der Landeslistenvorschlag wurde am selben Tag von drei Mitgliedern des FDP-Landesvorstands ordnungsgemäß unterschrieben. Können Sie uns sagen, welche drei Mitglieder das waren?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Da müsste ich jetzt die Akte beiziehen. Wenn Sie mir zwei Minuten geben, kann ich die Frage beantworten.

(Sven Wolf [SPD]: Vielleicht weiß Herr Sterck das ja auch! – Hans-Willi Körfges [SPD]: Ich glaube, das kann auch Herr Sterck beantworten! – Ralph Sterck [Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle NRW FDP]: Nein, auswendig kann ich das auch nicht!)

Weil das ein Punkt war, der auch in einem anwaltlichen Schreiben in Zweifel gezogen worden ist, haben wir das zweifelsfrei nachgeprüft. – Die Niederschrift oder die Landesliste, was sollte es sein?

(Prof. Dr. Rainer Bovermann [SPD]: Ja, 9b und 11b! – LMR Wolfgang Schellen [Landeswahlleiter] durchsucht seine Unterlagen)

Die Niederschrift, das können wir sagen, ist, wenn ich das richtig lese, von Hoffmann und Koch unterschrieben worden. Die Unterschriften unter der Landesliste sind in diesem Zusammenhang aber eigentlich wichtiger. Unterschrieben haben dort Herr Graf Lambsdorff, Frau Freimuth und Herr Vogel – Herr Graf Lambsdorff als stellvertretender

Landesvorsitzender, Frau Freimuth ebenfalls als stellvertretende Landesvorsitzende und Herr Vogel als Generalsekretär. Das ist auch ordnungsgemäß.

Sven Wolf (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Sterck. – Sie haben in Ihrer Stellungnahme erläutert, wie die FDP die Landesliste zusammenstellt. Wenn ich es richtig verstanden habe – korrigieren Sie mich sonst –, werden die Wahlkreiskandidaten berücksichtigt und die Landesliste wird nach den jeweiligen Wahlkreisen sortiert.

Ich gebe zu, ich kenne nur das Verfahren aus meiner eigenen Partei, und ich weiß nicht, wie die Kolleginnen und Kollegen das in den anderen Parteien handhaben. Wir sortieren zum Beispiel nach Männern und Frauen. Ich weiß, dass das bei den Kolleginnen und Kollegen der Grünen auch ein wichtiges Kriterium ist. Wir sortieren unsere Landesliste auch nach Erfahrung, nach Alter und dann natürlich auch nach Regionen. Letzteres ist aber nur ein weiteres Kriterium, deshalb überrascht es mich ein bisschen, dass Sie die Landesliste bei der FDP vollständig nach Regionen bzw. Wahlkreisen sortieren. Können Sie das noch einmal erklären?

Ralph Sterck (Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle NRW FDP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Nicht, dass Sie da einen falschen Eindruck bekommen. Natürlich spielen die Kriterien, die Sie, Herr Wolf, genannt haben, bei der Wahl einer Landesliste auch eine entscheidende Rolle. Für die Organisation ist es aber so – Herr Schellen hat es eben schon gesagt –, dass die größte Größe die Zahl der Wahlkreise ist; es gibt 128 Wahlkreise. Unser Ehrgeiz und Anspruch war es, dass möglichst viele dieser 128 Kandidaten sich auch auf der Landesliste wiederfinden. Sieben Kandidaten haben schlussendlich darauf verzichtet, aber aus diesem Grund ist jedem der Kandidaten in der Liste ein Wahlkreis zugeordnet.

Die Unterlagen sind in der Geschäftsstelle, wie in der Stellungnahme beschrieben, ab dem März des vergangenen Jahres eingegangen, als es noch gar keine Landesliste gab. Natürlich könnte man zum Beispiel nach dem Alphabet sortieren, das wäre auch ein Kriterium, aber hier wurden alle Kandidaten einem Wahlkreis zugeordnet.

Das ist in drei Ordnern gemacht worden. Den dritten Ordner, der die Wahlkreise 97 und 98 bzw. Lippe I und Lippe II enthält, habe ich mitgebracht. Für jeden Kandidaten wird ein Trendblatt angelegt, um die Unterlagen dahinter zu sortieren. Passend zu diesen Ordnern ist dann für diese 128 Wahlkreise eine Excel-Datei angelegt worden – ein halbes bis ein Dreivierteljahr vor der Wahl der Landesliste; denn als Geschäftsstelle muss man auch schon vorher damit arbeiten.

An dieser Stelle ist diese fatale Vertauschung passiert, dass den Wahlkreisen 97 und 98 – Lippe I und Lippe II – die falschen Direktkandidaten zugeordnet worden sind. Danach wurden den Wahlkreisen die Listenplätze zugeordnet, und dann ist dem Wahlkreis 97 der Platz 24 und dem Wahlkreis 98 der Platz 48 zugeteilt worden. Das kann man auch in diesem Ordner sehen, weil auf das Deckblatt nach der Wahlversammlung eine große Zahl geschrieben worden ist.

Natürlich sieht man sich diese Unterlagen dutzendfach an, bevor man sie einreicht, da wir Erfahrungen damit haben und wissen, wie wichtig das ist. Wenn man aber die Unterlagen im Grunde immer wieder so kontrolliert, wie man sie bereits falsch mit diesem Urwebfehler in dem Ordner angelegt hat, dann gibt es – wie auch bei Herrn Schellen – bei uns im Büro keinen Anhaltspunkt, noch einmal zu hinterfragen, ob die Wahlkreise den richtigen Listenplätzen zugeordnet worden sind.

Monika Düker (GRÜNE): Meine Frage zielt in dieselbe Richtung, da mir beim Lesen Ihrer Stellungnahme ähnliche Dinge aufgefallen sind. Man nimmt ja nicht an den Parteiveranstaltungen der Kollegen anderer Parteien teil, aber sie scheinen sich ja wirklich sehr zu unterscheiden, weshalb sich beim Lesen für mich einige Fragezeichen ergaben.

Dieser Zuordnung auf die Listenplätze über die Wahlkreise geht ja ein Wahlvorgang voran. Der Kreisverband Lippe wählt und besetzt also in seiner Kreismitgliederversammlung – ich nehme an, Sie haben so etwas – die Wahlkreise.

(Ralf Witzel [FDP]: Kreiswahlversammlung)

– In der Kreiswahlversammlung. – Verstehe ich es richtig, dass dort – in Anführungszeichen – richtig gewählt wurde? Die Zuordnung ist dort also erfolgt, und dann muss von dem Kreisverband in irgendeiner Form an den Landesverband gemeldet werden: für Wahlkreis 97, Lippe I, Kandidatin „X“ und für Wahlkreis 98, Lippe II, Kandidat „Y“. – In diesem Verfahren ist also schon der Fehler passiert?

Ralph Sterck (Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle NRW FDP): Genau in dieser Übermittlung, richtig.

Monika Düker (GRÜNE): Der Kreisverband hat es also schon falsch an Sie übermittelt? Oder wo ist der Fehler passiert? Am Ende wurde also auf der Landesliste der Platz nur noch einem Wahlkreis zugeordnet? – Aber es werden doch Personen gewählt! Die müssen sich auf dem Listenplatz doch auch vorstellen können. Diese Dinge habe ich nicht verstanden.

Ralph Sterck (Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle NRW FDP): Es geht ja nur darum, wie man es dokumentiert. Der Kreisverband Lippe hat vollkommen richtig gewählt und hat das Ergebnis an die Landesgeschäftsstelle gemeldet, und bei uns ist das entsprechend in der Datei eingetragen worden. Leider können wir auch nicht mehr nachvollziehen, wie das gemeldet wurde oder in welcher Form der Fehler passiert ist – ob die Geschäftsstelle beispielsweise mit der Information angerufen wurde, dass diese beiden Kandidaten bei der Wahlversammlung gewählt wurden und das bei uns dann falsch in die Liste eingetragen worden ist.

Es geht aber im Grunde nur um das Organisatorische im Büro. Mit der Wahlversammlung, wie sie später stattgefunden hat, hat das im Grunde nichts zu tun. Dort ist es so, wie bei Ihnen wahrscheinlich auch. Die Kandidaten stellen sich da vor und sagen: Ich

komme aus Lippe, bitte geben Sie mir Ihre Stimme. – Da spielt diese Zuordnung im Grunde keine Rolle.

Nur ist nach der Wahlversammlung das Ergebnis der Wahlversammlung, die Landesliste von Platz 1 bis Platz 121, wieder in diese falsche Datei eingetragen worden und in den falsch angelegten Ordner übertragen worden. Daher ist auch da dieser Fehler, der am Anfang gemacht worden ist, nicht aufgefallen und immer weiter fortgesetzt worden.

(Monika Düker [GRÜNE]: Der Fehler der Vertauschung der Wahlkreise – das war sozusagen der Ursprungsfehler!)

– Genau, die falsche Zuordnung der Namen zu den Wahlkreisen.

Hans-Willi Körfges (SPD): Wir sind alle in unseren Organisationen schon einmal in dieser Situation gewesen; ich habe auch sowohl auf Landeskonferenzen als auch vor Ort schon entsprechende Funktionen gehabt. – Man hat dann ja einen Stimmzettel. Wäre die Reihenfolge auf so einem Stimmzettel anders gewesen als vorher in den Beschlussgremien entschieden, wären die Wogen ja hochgegangen!

Ich erinnere mich, dass wir die Ergebnisse immer auf einem Stimmzettel notieren und dann diesen Stimmzettel auch dazu benutzen, das entsprechend zu übertragen. Obwohl wir auch technikaffin sind, gebe ich zu, dass das bei uns dann noch immer so abläuft, dass auf einem großen Zettel die abgegebenen Stimmen stehen, die auf die Bewerberinnen oder den Bewerber entfallen sind. Das ist auch die Unterlage, die ich meiner Erinnerung nach herangezogen habe, wenn ich ein Protokoll angefertigt habe.

Ralph Sterck (Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle NRW FDP): Das ist bei uns genau wie bei Ihnen, und es ist gesagt worden: Herr Sauter ist auf Platz 24 gewählt worden – herzlichen Glückwunsch! Er stammt aus dem Wahlkreis Lippe I, also fügen wir dort den Listenplatz 24 hinzu.

Genau in dieser Übertragung, in dieser Zuordnung der Ergebnisse ist der Fehler passiert. Es wurde eben nicht mehr geprüft, ob der Platz 24 dem Kandidaten Sauter zuzuordnen ist. Alphabetisch sortiert wäre der Platz dem Buchstaben „S“ zuzuordnen gewesen. Es ist aber nach Wahlkreisen sortiert worden, und dann ist er dem falschen Wahlkreis in genau der von Ihnen genannten Systematik zugeordnet worden.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Es ist nun recht klar, wie der Fehler aus der Ebene des Wahlkreises auf die Ebene der Landesliste geraten kann. – Frau Düker, bitte.

Monika Düker (GRÜNE): Aber da gibt es ja noch eine Schnittstelle. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass bei der Landeswahlversammlung am 19. November in Neuss die Liste mit den vertauschten Wahlkreiskandidaten für Lippe auch in der Vorstellungsbroschüre enthalten war. So eine Broschüre haben wir auch: Wir haben einzelne Blätter, die auch ins Netz gestellt werden, mit Vorstellungen der Kandidaten und 600 Zeichen für eine Biografie. Alles liegt bei der Wahlversammlung ganz formalisiert

in einer Broschüre zusammengefasst aus, sodass die Delegierten schnell sehen können, wer sich vorstellt.

Nun war der Fehler offenbar auch in Ihrer Vorstellungsbroschüre. Ich weiß nicht, wie so eine Vorstellungsbroschüre bei Ihnen aussieht, aber warum ist es denn da nicht aufgefallen? Darin blättert man doch auch herum und schaut sie sich an. In welcher Form ist es in diesen Broschüren denn aufgearbeitet gewesen?

Ralph Sterck (Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle NRW FDP): Das ist ja gerade das Tragische. In der Stellungnahme finden Sie mehrfach: Die falsche Liste ist an den Bezirksverband geschickt worden, der Bezirksgeschäftsführer hat sie an alle Kandidaten weitergeschickt – niemandem ist diese Vertauschung aufgefallen.

Am Tag der Wahlversammlung war es genauso. Es hat eine Broschüre gegeben, in der sich alle Kandidaten – sowie von Ihnen beschrieben – auf einer DIN-A4-Seite vorstellen konnten. Vorne gab es ein Inhaltsverzeichnis, in dem die Wahlkreise von 1 bis 128 durchnummeriert waren. Schon im Inhaltsverzeichnis dieser Broschüre war dieser Fehler enthalten.

Frau Hannen und Herr Sauter waren beide da; auch der Bezirksverband mit seinen Delegierten.

(Monika Düker [GRÜNE]: Den Kandidaten selbst ist das auch nicht aufgefallen?)

– Die saßen alle da, und wenn einer gesagt hätte: „Ihr habt da einen Fehler gemacht, ich bin gar nicht in Lippe I, sondern in Lippe II“ – oder umgekehrt –, dann hätten wir den Fehler korrigieren können. Aber da dieser Fehler nie aufgefallen ist, ist er auch nie korrigiert worden.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Das entwickelt ja tatsächlich eine gewisse Tragik. Das muss man schon sagen.

(Heiterkeit)

Roger Beckamp (AfD): Herr Vorsitzender, wenden wir uns einmal vom Sachverhalt ab und der Rechtsfrage zu. Angenommen, es war ein Büroversehen – das haben wir nun lang und breit gehört –: Warum ist das – zum Verständnis für mich und vielleicht auch für andere – nicht ausreichend? Sie schreiben am Ende, ein reines Büroversehen reiche nicht aus. Die daraus resultierende fehlerhafte Sitzverteilung sei wahlrechtskonform und werde hingenommen.

Das ist ja die eigentliche von Ihnen vorgenommene Wertung, und das ist ja dann auch entscheidend, wenn wir den Sachverhalt zugrunde legen – was ich auch nachvollziehbar finde. Wie kommen Sie dann aber von diesem Sachverhalt zum Ergebnis?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): „Wahlrechtskonform“ würde ich nicht unterschreiben.

(Roger Beckamp [AfD]: Das schreiben Sie in der Stellungnahme!)

– Ich glaube, das ist dann ein wenig überinterpretiert.

Was wir hier feststellen, ist, dass es einen Fehler, eine Diskrepanz gibt. Selbstverständlich ist für uns wichtig, was eine Aufstellungsversammlung beschließt. Da beißt die Maus keinen Faden ab; das kann man nicht einfach verändern. Das ist so beschlossen. Diese Beschlüsse werden nach demokratischen Grundsätzen gefasst, und das hat man zu achten. Es ist auch so vorgesehen, dass man das eins zu eins in die entsprechenden Unterlagen überträgt. Darum bemühen sich auch alle, das machen ja alle Parteien.

Hier hat sich ein Fehler eingeschlichen, und das ist zu einem Zeitpunkt aufgefallen, zu dem man diesen Fehler nicht mehr korrigieren konnte. Das Wahlrecht sieht eine Korrektur eben in diesem Zeitfenster nicht mehr vor. Dafür gibt es keine Möglichkeiten, keine Instrumente. Dann setzt sich so ein Fehler im Verfahren fort. Der Fehler bleibt natürlich ein Fehler, aber er bleibt unkorrigiert stehen.

(Roger Beckamp [AfD]: Aber die Konsequenz, die Sie daraus nicht ziehen, ist ja die Frage. Warum ziehen Sie keine Konsequenz daraus?)

Nach dem Wahlrecht sind bestimmte Fehler nicht korrigierbar und bleiben in dem Verfahren erhalten. Wenn Sie sich das Wahlrechtsverfahren anschauen, sehen Sie, dass es durch äußerst kurze Fristen und durch bestimmte Abschnitte gekennzeichnet ist. Wenn Sie einen Fehler nicht mehr korrigieren können, dann muss er im Verfahren bleiben. Ich erkenne keine Handhabe, die der Landesgesetzgeber gibt – Herr Sterck und Sie alle mögen das selbst einschätzen –, um einen solchen Fehler aus dem Verfahren herauszubekommen.

Fakt ist dann, dass es zu einer Bekanntmachung einer Liste mit diesem Fehler gekommen ist und dass auf dieser Grundlage die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlentscheidungen getroffen haben. Auf dieser Grundlage sind auch die Sitze im Landtag verteilt worden.

Im weiteren Verfahren ist also konsequent vorgegangen worden. Darin ist letztendlich keine Wählertäuschung enthalten. Was hier vorliegt, ist das Nicht-Erfüllen der Erwartung, dass das Ergebnis einer Aufstellungsversammlung eins zu eins in die Landesliste übertragen wird und dann auch Gegenstand des weiteren Wahlverfahrens ist. Diese Erwartung ist nicht zu 100 % erfüllt worden; denn bei zwei von insgesamt 121 Bewerberinnen und Bewerbern gibt es eine Vertauschung.

Es ist aber nicht so gewesen, dass es ein Auseinanderfallen zwischen veröffentlichtem Wahlvorschlag und späterer Mandatszuweisung gegeben hätte. Das ist nicht der Fall, sondern die Wählerinnen und Wähler haben etwas vorgefunden, auf dessen Grundlage sie sich entschieden haben, und dies ist dann auch Grundlage der Sitzverteilung geworden.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich möchte an der Stelle einmal einhaken, weil wir mit der Grundsatzfrage in einem ansonsten politischen Gremium wie dem Landtag nicht so häufig zu tun haben.

Der Grundsatz, wenn ich es richtig verstehe, ist doch: Wir haben im Wahlrecht ein hochformalisiertes Verfahren, wo es insbesondere um Rechtssicherheit geht. Dieses Verfahren der Rechtssicherheit, so wie Sie das geschildert haben, dass es eben ab bestimmten Stellen keine Korrekturmöglichkeit mehr gibt – das erleben wir ja bei anderen Punkten später auch noch –, hat auch Auswirkungen auf die Frage, ob ein möglicherweise richtiges, aber höchstwahrscheinlich richtiges Ergebnis rechtssicher ist, das heißt, ob der Fehler so erheblich ist, dass von dem Grundsatz abgewichen werden muss, dass die Rechtssicherheit Vorrang vor der im Detail inhaltlichen Richtigkeit hat. Das, was Sie jetzt geschildert haben – so verstehe ich das –, ist ja, dass der inhaltlich richtige Weg aus Sicht der FDP gewesen wäre, wenn es ihr aufgefallen wäre, dass Herr Sauter auf Platz 24 und Frau Hannen auf Platz 48 gestanden hätte. Diese inhaltliche Richtigkeit konnte aber nicht hergestellt werden durch die ganzen Fehler, die wir jetzt noch einmal erörtert haben. Dann ist etwas rechtssicher festgestellt worden im Wahlausschuss, danach ist auch gewählt worden, das ist auch festgestellt worden, und das hat eben zu der Zuweisung des Mandates an Frau Hannen geführt, sodass jetzt die Frage, was die Ausnahme ist, verfassungsrechtlich nur da ist, wo es eine vorsätzliche, den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates widersprechende Wählertäuschung gegeben hat. Wenn man es an diesem Maßstab misst, müssen wir am Schluss entscheiden, ob es ursprünglich eine rechtssichere, aber in einem Punkt unrichtige Entscheidung war, oder ob es eine rechtssicher formale, aber aufgrund einer vorsätzlichen Wählertäuschung entstandene Grundlage gibt. Ich glaube, das ist das Abschiebungskriterium.

Ich habe Herrn Schellen jetzt so verstanden, dass er das in der Empfehlung an uns bisher so gesehen hat, wie wir zumindest im ersten den Eindruck haben, dass wir bei der rechtlichen Bewertung die Frage Rechtssicherheit versus vorsätzliche Täuschung abzuwägen haben. Und die müssen wir am Schluss in einer Abstimmung dokumentieren und im Zweifel aus dem Protokoll dieser Sitzung begründen.

Ralf Witzel (FDP): Herr Vorsitzender, ich möchte gerne die Aspekte aufgreifen, die Sie in Ihrem letzten Wortbeitrag angesprochen haben, nachdem auch verschiedene Kollegen dieses Ausschusses den Tatbestand und die Einzelsachverhalte, die der Problematik zugrunde liegen, völlig zurecht angesprochen und durchleuchtet haben.

Die Frage, die Sie gerade erörtert haben, ob es sich um ein Versehen oder etwas anderes handelt, sollte nach dem hier dargestellten Sachverhalt von allen beantwortet werden können, nämlich dass es sich um ein Versehen handelt. Es ist hier ausdrücklich nicht der Fall, dass ein möglicher Wunschkandidat – von wem auch immer –, der vielleicht viel Sympathie in Führungskreisen der Partei gefunden hätte, nicht das Vertrauen der Delegierten gefunden hätte und sich eine Parteiführung dann gesagt hätte: „Den reichen wir trotzdem ein. Vielleicht fällt es keinem auf“, sondern es ist genau der Umstand – auf eine solche Idee käme ja vernünftigerweise niemand – der Verkettung, der hier dargestellt worden ist, dass ein Ursprungsfehler gemacht wurde, der sich im Verfahren weiter fortsetzt, dass es viele Kontrollmöglichkeiten für ganz viele Leute gegeben hätte, denen es hätte auffallen können, aber vielleicht doch, ohne das zu bewerten, die Konzentration auch der Betroffenen, die es hätten feststellen können, nicht am Namen und der Nummer des Wahlkreises bei ihrer Erfassung im System gelegen

hat, sondern vielleicht auch bei solchen Versammlungen, wo das alles transparent war, alles von jedem hätte überprüft werden können, öffentlich über das Netz von jedem Bürger eingesehen werden können, auch im Vorfeld der Versammlung, wie die Bewerberlage war, dass vielleicht viel eher die Eigenschaften und Eignungen von Personen betrachtet worden sind, aber gerade nicht der Blick auf die Frage gefallen ist, welche Wahlkreisnummer es war und welche Namensbezeichnung der Kandidatur zugeordnet worden ist.

Das Zweite, was, glaube ich, im jetzigen Verfahren für uns auch zu beantworten sein müsste, ist der Umstand, dass allen Beteiligten hier bekannt ist: Die FDP hat unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Fehlers, als sie selber das Bewusstsein hatte, hier gab es die Abweichung zwischen dem Protokoll, wo die Sitzungsleitung und die Ergebnisse der Versammlung in der Nummerik der Reihenfolge der von den Delegierten gewählten Leuten korrekt abgebildet worden sind, aber eben mit dem Übertragungsfehler in die Formblätter, die eingereicht worden sind, sich gemeldet, alles versucht, was der FDP-Nordrhein-Westfalen möglich war, einzuwirken, dass dieser Fehler korrigiert wird, aber aus den formalen Gründen der Landeswahlleiter als Behörde dem nicht mehr entsprechen konnte. Wenn Sie das Nachlesen oder sich erinnern – je nach persönlicher Beteiligung – an die zurückliegenden Gremien, auch die Gremiensitzungen vor der Wahl – Stichwort: Landeswahlausschuss –: Das Bemühen der FDP in Nordrhein-Westfalen, den Fehler durch ihren eigenen Beitrag, sobald der Fehler festgestellt wurde, aus der Welt zu schaffen, zu korrigieren, tätig zu werden, auch unter Mitwirkung der Betroffenen, dafür zu sorgen, dass dieser Fehler glattgezogen wird, war unstrittig da und ist auch protokolliert und nachsehbar, aber die formalen Umstände haben es uns nicht mehr ermöglicht, das zu tun, was auch die Parteiführung in Nordrhein-Westfalen gerne gemacht hätte, nämlich einen aufgefallenen Fehler bei der Übertragung, Meldung der Kandidaturen zu korrigieren, auch im Vorfeld der Wahl.

Ich glaube, vor diesem Hintergrund muss man genau die Frage bewerten, die im Raum steht: Kann dieser Umstand, es passiert ein Fehler – aus Versehen, nicht aus Absicht –, sobald er auffällt, bemüht sich die Partei, den zu korrigieren, was aber umständehalber einfach aufgrund des Zeitablaufs nicht ging, zur Ungültigkeit einer Reserveliste dieser Partei führen oder das Ergebnis der Landtagswahl insgesamt infrage stellen? Ich denke, diese Frage wird man klar verneinen müssen, wenn man sich im Einzelnen die Tatbestände anschaut, wie sie hier vom faktischen Ablauf her vorgetragen worden sind.

Roger Beckamp (AfD): Herr Vorsitzender, das, was Sie eben ausgeführt haben, ist genau der Punkt, finde ich. Das Ergebnis ist ein bisschen vorschnell. Sachverhaltsmäßig sind wir uns wahrscheinlich fast einig, dass es wahrscheinlich ein Versehen war, aber die Frage ist ja, worauf es ankommt. Ein Fehler liegt vor. Jetzt ist die Frage: Reicht das oder nicht? Das haben Sie ja eben gesagt: Wie schwerwiegend ist der Fehler? Ist der so schwerwiegend, egal ob Büroversehen dahinter steht oder böse Absicht, aber ist der Fehler an sich so schwerwiegend, dass wir sagen, dass das durchschlägt? Mit Verlaub, das kurze Ergebnis: „Ist wohl klar nein“, verstehe ich nicht. Genau darüber müssen wir uns unterhalten. Das, finde ich, ist die eigentliche Aufgabe. Den Sachverhalt haben wir jetzt lang und breit ausgewälzt. Wir müssen uns fragen, ob das so

schwerwiegend ist, dass man komplett neu wählen muss. Da kann man auch eine andere Meinung vertreten.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Hinweise auf eine vorsätzliche Täuschung haben wir in keiner Hinsicht gefunden. Dafür gibt es für uns keine Anhaltspunkte.

Die Rechtssicherheit ist im Wahlverfahren ein wichtiges Kriterium. Man muss sich vor Augen führen: Die Zulassungsentscheidung für die Landeslisten trifft der Landeswahlausschuss. Dann stellt sich im Nachhinein ein Problem heraus, das dem Landeswahlleiter vorgetragen worden ist, sobald man es gesehen hat. Als Landeswahlleiter ist man Wahlorgan, aber natürlich nicht befugt, die Beschlüsse des Landeswahlausschusses alleine infrage zu stellen, aufzuheben, abzuändern. Das hätte nur der Landeswahlausschuss selber tun können. Eine weitere Sitzung des Landeswahlausschusses in diesem Zeitfenster ist aber im Gesetz nicht vorgesehen, nicht angelegt. Das heißt, wenn sich zu dem Zeitpunkt irgendwo eine Ungenauigkeit, ein Fehler herausstellt, dann habe ich keine Instrumente, um diesen Fehler korrigieren zu können. Dies habe ich schon einmal angesprochen. Die Rechtssicherheit ist in diesem Zeitpunkt des Verfahrens das dominierende Schutzgut, auf das man zu achten hat.

Wenn Sie die Frage stellen, welche Relevanz da letztlich drinsteckt, dann müssen wir sehen, dass wir hier eine Vertauschung bei zwei von 121 Bewerberinnen und Bewerbern haben, eine Vertauschung, die nicht zu einer Wählertäuschung führt, die ein Fehler ist, den man nicht gerne hat, den man nach Möglichkeit vermeiden möchte, den man aber ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr heilen kann. Das ist das, was übrig bleibt.

Dass ein solcher Fehler, ein bestimmter Fehler bei einzelnen Kandidaten einer Landesliste nicht so schwergewichtig ist, dass er eine Wahl insgesamt infrage stellen kann, kann man aus den rechtlichen Regelungen im Landeswahlgesetz ablesen, die immer eine punktuelle Betrachtung vorsehen. Wenn wir eine Landesliste eingereicht bekommen, wenn eine Landesliste zuzulassen ist und man stellt bei der Prüfung bei einem bestimmten Bewerber, bei einer bestimmten Kandidatin einen Fehler, einen Mangel fest, dann geht es immer nur um diese Kandidatin, um diesen Bewerber. Der kann gegebenenfalls aus einer Landesliste herausgestrichen werden. So ist es in den 20er-Paragrafen des Landeswahlgesetzes festgehalten. Es ist also meiner Ansicht nach eine deutliche Entscheidung des Landesgesetzgebers, hier zu erkennen, dass man punktuell auf die einzelnen Bewerber guckt. Ein Fehler, der bei einem einzelnen Bewerber aufgetreten ist, führt nicht automatisch zu einer fehlenden Zulassungsfähigkeit einer ganzen Liste, geschweige denn dazu, dass eine ganze Landtagswahl infrage zu stellen wäre. Es geht da nur um einen bestimmten Kandidaten, um eine bestimmte Bewerberin. Mehr ist es dann nicht. Ich will den Fehler nicht künstlich kleinreden – darauf kommt es mir nicht an –, ich hätte am liebsten, dass Wahlverfahren ohne jeden Fehler durchgeführt werden, aber völlig auszuschließen ist das nicht. Und dann ist die Frage, wie damit umzugehen ist. Dafür gibt es rechtliche Bestimmungen. Die hat der Landtag erlassen. Und wir versuchen alle, die nach bestem Wissen und Gewissen zu praktizieren.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich möchte noch einen Punkt, weil Sie das jetzt auch angesprochen haben, zu den rechtlichen Fragen und Abgrenzungen von meiner Seite einführen: Der Grund, warum etwas richtig sein muss, hat ja etwas damit zu tun, dass wir sicherstellen müssen, dass auch die innerparteilichen demokratischen Grundsätze gewahrt werden. Immer dann, wenn bei der Aufstellung einer solchen Liste innerparteiliche demokratische Grundsätze nicht gewahrt werden, kann das auf das weitere demokratische Verfahren durchschlagen, das dann eben dem Bürger die Möglichkeit gibt, die Auswahlentscheidung zu treffen. Deshalb müssen wir am Schluss abwägen, auch wenn wir über diesen Sachverhalt entscheiden, ob der Fehler ein Fehler ist, der aufgrund von Verstößen gegen die Grundsätze demokratischen Wahlverfahrens entstanden ist, denn nur dann können sie auf das weitere Wahlprozedere durchschlagen, wie es am Schluss der Wähler vor sich hat und wie wir es dann auswerten. Das ist auch, glaube ich, der Abgrenzungsfall, den das Bundesverfassungsgericht und andere Gerichte in der Vergangenheit jeweils geklärt haben, weil wir eben bei den Grundsätzen innerparteilicher Demokratie, Art. 21 Grundgesetz, die gleichen Grundsätze beachten müssen wie bei den Verfahren, die gegenüber dem Wähler eine Rolle spielen. Insofern ist also, glaube ich, dies in dem Sachverhalt der entscheidende Punkt, der die rechtliche Bewertung am Schluss trägt: Ist es ein Fehler oder ein Verstoß gegen demokratische Grundsätze? Dann entsteht Mandatsrelevanz oder nicht. Das war im Übrigen auch der Hamburger Fall.

Gibt es zu diesem Punkt weitere Fragen?

Sven Wolf (SPD): Wir haben zum Sachverhalt keine weiteren Fragen. Herr Sterck, vielen herzlichen Dank, dass Sie hier Rede und Antwort gestanden haben. Das hat uns in der Einschätzung und Bewertung des Sachverhalts geholfen. Ich weiß, die Frage ist jetzt eigentlich nicht mehr zulässig, aber: Haben Sie sich ein Verfahren überlegt, um künftig so etwas zu verhindern? Vielleicht können wir daraus lernen, denn so ein Fehler kann ja bei uns auch einmal auftreten. Sie sind eben von Herrn Schellen als erfahrene Partei gelobt worden. Das zeigt ja vielleicht auch, dass Sie sich Gedanken dazu gemacht haben. Ich habe gehört, bezogen auf die Bundestagswahl gab es eine Unterschrift, die fehlte, aber das ist etwas anderes.

Ralph Sterck (Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle NRW FDP): Als wir im Landesvorstand das Problem besprochen haben, haben wir gesagt: Dieser Fehler wird sicherlich nicht mehr auftreten, weil jetzt immer alle genau gucken, wie die Liste aussieht. Dafür gibt es tausend andere Sachen, die schiefgehen können. Wir haben dem Landesvorstand ein Verfahren vorgelegt, das wir jetzt auch schon bei der Bundestagswahl praktiziert haben, wo wir in drei verschiedenen Schritten vor der eigentlichen Abgabe erst die Bezirksverbände, dann alle Kreisverbände, am Ende sogar alle Kandidaten über das Dokument, das eingereicht wird, in Kenntnis setzen. Das heißt, wir haben die Landesliste, die wir Herrn Schellen zur Bundestagswahl eingereicht haben, zwei Wochen vorher allen Kandidaten zur Kenntnis gegeben und gesagt: So sieht das Dokument aus, das wir nachher einreichen. Ich hoffe, du bist mit allen deinen Daten, die da drin sind, einverstanden. – Da ist ja im Normalfall, auch die Korrekturen, die vom Landeswahlleiter vorgenommen werden, mal ein Vorname vergessen worden, die

Geburtsstadt nicht richtig wiedergegeben worden, zum Beispiel Köln statt Porz. Das sind ja die Dinge, die normalerweise moniert werden. Das ist ja auch für die Kandidaten durchaus wichtig, mit welchem Vornamen sie dort drinstehen. Den Fall haben wir auch gehabt: Ist unser Spitzenkandidat Christian Wolfgang Lindner oder nur Christian Lindner? Die Kandidaten müssen ja wissen, wie das eingereicht wird. Deswegen haben wir jetzt dieses Verfahren aufgesetzt, damit das nicht wieder passieren kann, aber dafür passieren halt viele andere Dinge.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Wir haben in der letzten Sitzung angedacht, dass wir, wenn wir die Erörterung hier abgeschlossen haben, die abschließende Entscheidung der komplexeren Themen erst in der nächsten Sitzung vornehmen. Da ich zu diesem Sachverhalt keine Wortmeldungen mehr sehe, möchte ich an Sie die Frage richten, ob wir jetzt die Erörterung abschließen und die Entscheidung auf die nächste Sitzung verlagern. – Dann machen wir das so.

Ich bedanke mich bei Herrn Sterck, dass er uns hier Rede und Antwort gestanden hat. Ich glaube, das ist nicht das angenehmste, was man in der Karriere als Geschäftsführer einer Landespartei zu tun hat, aber das ist für uns sehr hilfreich gewesen. Deshalb: Ganz herzlichen Dank, dass Sie hier waren.

Wir kommen nun zu:

d) Wahleinspruch des Herrn M.

Zuschriften 17/33, 17/47 und 17/57

Vorlage 17/36

In der letzten Sitzung hatten wir hierzu noch nicht alle Unterlagen vorliegen. Insbesondere lag noch nicht sein ergänzender Wahleinspruch vor. Es lagen ein erster Wahleinspruch und eine mündliche Einschätzung des Landeswahlleiters vor. Inzwischen liegen uns verschiedene weitere Unterlagen vor, unter anderem auch das Votum des Landeswahlleiters und die Stellungnahme des Kreiswahlleiters der Stadt Köln, sodass wir jetzt im Grunde genommen einen vollständigen Satz von Unterlagen haben, über den wir jetzt erörtern können.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Ich erlaube mir den Verweis auf das Votum. Trotz der vorgelegten 50 Zustimmungen sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass im Ergebnis die Zulässigkeit des Einspruchs zu verneinen ist, weil der Substantiierungspflicht nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Hier werden gewisse Mutmaßungen angestellt im Zusammenhang mit einem knappen Ergebnis – das kommt gelegentlich vor, dass die Ergebnisse sehr eng sind –, es gibt aber keinen konkreten Vortrag zu Fehlern im Verfahren, also ob falsch ausgezählt worden ist, falsche Eintragungen vorgenommen worden sind, ob irgendetwas falsch übermittelt worden ist. Es spielt ein bisschen hinein bei der Frage der 100 abgesetzten Stimmen. Da muss man aber sehen, dass die Ergebnisermittlung am Wahlabend ein dynamischer Prozess ist.

Sie kennen das wahrscheinlich auch aus eigener Wahrnehmung. Man hat die Auszählung im Wahllokal bzw. Wahlraum durch den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hält zunächst einmal etwas fest und macht das zum Gegenstand seiner Schnellmeldung an die Kommune. Anschließend oder mehr oder weniger parallel fertigt er die Niederschrift. Die Schnellmeldung wird telefonisch übermittelt. Das machen wir bewusst so, weil die telefonische Übermittlung, was die Möglichkeit angeht, sich von außen einzumischen, immer noch ein vergleichsweise sicheres Verfahren ist. Das ist einer Faxübermittlung oder irgendwelchen anderen technischen Übermittlungsverfahren, die irgendwo am Internet andocken, auf jeden Fall überlegen. Die telefonische Übermittlung ist fälschungssicherer. Aber die Nachricht entsteht ja immer im Kopf des Empfängers oder der Empfängerin, wie wir wissen, und da sind natürlich auch schon einmal Abweichungen möglich.

Die Schnellmeldung ist – so habe ich den Vortrag des Kreiswahlleiters verstanden – zunächst einmal die Basis dafür, was man im Internet, im Auftritt der Stadt Köln am Wahlabend lesen kann. Die Schnellmeldung ist aber nicht das Ende bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses, sondern nach der Schnellmeldung kommt die Niederschrift. Die Schnellmeldung findet zunächst einmal Berücksichtigung, wird aber später dann mit der Niederschrift abgeglichen. Die Niederschrift ist das, was der Wahlvorstand offiziell festhält, was dokumentiert wird, was schriftlich dokumentiert ist und was von allen anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss. Das ist also das entscheidende Dokument. Darauf kommt es im Endeffekt an. Wenn sich dann mal ein Unterschied zwischen einer verstandenen Schnellmeldung, einer mündlich übertragenen Schnellmeldung und einer Niederschrift ergibt, dann ist das im Laufe des Wahlabends zu korrigieren. Das erklärt Veränderungen in der Netzdarstellung der Stadt Köln. Das, was hier vom Kreiswahlleiter vorgetragen wird, ist aus meiner Sicht plausibel. Daneben gestanden hat niemand von uns, aber ich halte diesen Vortrag des Kreiswahlleiters für plausibel.

Dem steht kein differenzierter Sachverhaltsvortrag des Einspruchsführers entgegen, sodass wir sagen, da sehen wir keinen hinreichenden prüfenden Sachverhalt, der hier vorgetragen wird. Das gilt einmal eben in Bezug auf diese 100 Stimmen und darüber hinaus aber auch im Hinblick auf diese sechs Briefwahlbezirke, die er zum Gegenstand seines Vortrags gemacht hat. Auch da werden angebliche statistische Auffälligkeiten behauptet, für die wir aber letztlich keinen nachvollziehbaren Hintergrund sehen. Natürlich gibt es Abweichungen, wenn man eine Vielzahl von Briefwahlstimmbezirken hat, in die eine und andere Richtung. Der Einspruchsführer konzentriert sich hier auf eine Richtung, die er für sich in Anspruch nehmen möchte. Wir sind aber zu der Einschätzung gelangt, dass uns das nicht ausreichend erscheint.

Wenn Sie zu einer anderen Bewertung kommen sollten, was die Substantiierungspflicht, die Begründungspflicht angeht, dann müsste man sich der Frage der Begründetheit zuwenden. Auch hier habe ich keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass es bezüglich des Erststimmenergebnisses in Köln, auch wenn es knapp ausgefallen ist, Fehler bei der Ergebnisermittlung gibt. Der Kreiswahlleiter hat sich hierzu ja auch eingelassen. Das könnte man sicherlich ergänzend beiziehen. Fakt ist offensichtlich, dass im Kreiswahlausschuss diese Dinge thematisiert worden sind, diskutiert worden sind

und dass man auch dort zum Ergebnis gelangt ist, dass es keine Auffälligkeiten gibt, die zu einer Nachzählung hinreichenden Anlass geben.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich habe noch eine Nachfrage bezogen auf die nachgereichte Einspruchsergänzung. Da ist in rechtlicher Hinsicht von dem Einspruchsführer darauf hingewiesen worden: Je knapper ein Stimmergebnis in einem Wahlbezirk ist, desto niedriger ist möglicherweise die Schwelle einer Überprüfungs- oder einer Substantiierungspflicht. – Sie haben jetzt das, was die Gesamtpalette angeht, aus Ihrer Sicht abgeschichtet. Können Sie noch etwas dazu sagen, warum Sie, selbst wenn Sie diesen Maßstab Bundesverfassungsgericht anlegen, je knapper das Stimmergebnis, desto weniger Substantiierungspflicht des Einspruchsführers – ansonsten ist die ja immer relativ hoch wegen des Themas „Rechtssicherheit“, das wir eben schon mal hatten –, schon auf der Schwelle der Zulässigkeit sagen, Ihre Empfehlung ist, so zu verfahren, wie Sie geschildert haben?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Es ist richtig, dass es der Rechtsprechung und der wahlrechtlichen Kommentierung entspricht: Je knapper das Ergebnis ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die Substantiierungspflicht. – Hier ist aber eigentlich gar nichts Konkretes vorgetragen worden. Ich sehe hier keinen konkreten Fehlervortrag: Wer hat wo etwas konkret falsch gemacht? Wo ist hier eine Liste falsch geführt worden? Wo sind Eintragungen falsch vorgenommen worden? Das vermag ich hier nicht zu erkennen. Hier wird auf angebliche statistische Auffälligkeiten abgestellt, aber nicht auf konkrete Fehler im Wahlverfahren, die ein Wahlvorstand, ein bestimmter Briefwahlvorstand zu einer bestimmten Zeit gemacht hat. Es ist auch nicht konkret vorgetragen worden, wo ein konkreter Übermittlungsfehler stattgefunden haben könnte. Es ist nicht vorgetragen worden, dass bei der weiteren Verarbeitung der Daten im Votemanager, also in der Software, die beispielsweise die Stadt Köln einsetzt, irgendetwas schiefgegangen sei. Das vermisse ich. Ich vermisse einen konkreten Sachverhaltsvortrag von Fehlern, von Verstößen gegen wahlrechtliche Vorschriften. Das vermisse ich. Da, meine ich, hätte mehr kommen müssen.

Sven Wolf (SPD): Herr Schellen, vielen Dank für die Ausführungen. Können Sie noch etwas zu dem Festzählen sagen? Der Begriff ist ja eben von Frau Düker aufgegriffen worden.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Festzählen heißt für mich, man kommt nicht vor und nicht zurück, man hängt fest.

(Monika Düker [GRÜNE]: Zählen ist doch nicht so schwer! Wie kann man da festhängen?)

– Wir haben auch bei der letzten Landtagswahl das eine oder andere Beispiel, dass so etwas passieren kann, dass es einem Wahlvorstand schwerfällt, zu einem Ergebnis zu kommen. Ich könnte Ihnen jetzt ein paar Beispiele nennen, möchte aber niemanden an den Pranger stellen. Das kommt selten, aber es kommt vor. Das soll natürlich nicht

so sein. Die Kommunen sind aber auf solche Situationen eingestellt. Es gibt ja Beratungen für Wahlvorstände, auch am Wahlabend während der Auszählung. Es gibt den Fall, dass Kommunen, dass Kreiswahlleitungen hauptamtliche Mitarbeiter in die Wahlvorstände entsenden, um sie vor Ort bei der Auszählung zu unterstützen, um ein sich Festzählen zu verhindern. So etwas kommt gelegentlich vor. Was nicht schön und nach Möglichkeit zu verhindern ist, ist, dass die an die Grenze ihrer Möglichkeiten kommen und dass man dann im Laufe des Wahlabends, der Wahlnacht das Auszählgeschäft ins Rathaus verlagert. Üblicherweise wird es dann schwierig, die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Aber noch einmal: Festzählen heißt für mich: Ein Wahlvorstand kommt nicht zurecht. Die können sich nicht auf ein Ergebnis einigen. Die können sich nicht auf den Weg zur Ergebnisermittlung einigen. Die brauchen Unterstützung. – Das gibt es an Wahlabenden durchaus. Wir gehen mit mehr als 10.000 Wahlvorständen und Briefwahlvorständen um. Da sitzen im Durchschnitt fünf bis acht Personen. Das zeigt, wie groß der Einsatz ist. Wir rechnen ja mit über 100.000 Personen, die in solchen Wahlvorständen arbeiten. Gelegentlich gibt es die Situation, dass es da nicht vor und zurück geht. Das ist so. Das ist letztlich im Verfahren angelegt. Trotz Schulungen, trotz sorgfältiger Vorbereitung sind das Dinge, die man im Wahlverfahren nicht vollständig ausschließen kann. So etwas passiert gelegentlich. Es gibt ja immer schon die Forderung nach einer Professionalisierung des Auszählens, der Wahlvorstände insgesamt. Dann müsste man alle Wahlvorstände nur noch mit städtischen oder Landesbediensteten besetzen. Ich weiß nicht, ob das funktionieren würde. Da hätte ich gewisse Zweifel. Das wäre dann auch nicht mehr die Beteiligung der Wahlberechtigten am Wahlverfahren, die der Gesetzgeber eigentlich wünscht. Wahlen sind ja Veranstaltungen von Wahlberechtigten für Wahlberechtigte, mit Unterstützung bestimmter Wahlorgane.

Ralf Witzel (FDP): Ich möchte an den Landeswahlleiter noch eine Verfahrensfrage zu dem vermeintlich angenommenen Festzählen und dazu stellen, wann welches Ergebnis wie gemeldet und publiziert wird. Die Zuschrift 17/57 des Wahlleiters der Stadt Köln legt nahe, dass die jeweiligen Kreiswahlleiter gehalten sind, Ihnen das Ergebnis mit so viel Zeitvorsprung zu übermitteln, dass Sie es entgegennehmen, sich anschauen können, bevor dann die Publikation der Presse gegenüber oder in Onlinemedien oder anderweitig vor Ort erfolgt. Ist das eine Regel, die aus allgemeinen Rahmenüberlegungen des Rechts die Stadt Köln für sich abgeleitet hat oder ist das die generelle Erwartung an alle Städte? Ich stelle die Frage deshalb bewusst, weil das hier beschriebene Phänomen, ganz viel ist ausgezählt, publiziert und dokumentiert, aber ein kleiner Rest fehlt, und so lange wird das Gesamtergebnis nicht bekannt gegeben, ist ja systematisch nicht bei allen Kreiswahlleitern in dieser Dimension von Relevanz gewesen. Es gibt ja Wahlkreise, die sehr schnell schlussausgezählt und veröffentlicht worden sind, wo man in der Veröffentlichung, wenn man es online verfolgt hat, gesehen hat, da fehlen nur noch wenige auszuzählende Stimmen, und unmittelbar danach war auch schon das vorläufige Ergebnis publiziert. Und in Köln hat sich das offenbar sehr viel länger hingezogen. Ist das ein Spezifikum, eine Entscheidung der Stadt Köln, oder welche landesweiten Anforderungen bestehen an die interne Vorabmeldung an Sie? Ich finde das zur Beurteilung des Sachverhalts und auch des Vortrags für die Frage,

ob das in üblichen Dimensionen bei der Stadt Köln gehandhabt worden ist im Vergleich zu dem, was sonst landesweit üblich ist, nicht ganz uninteressant, wie Ihre Erwartungshaltung an die Kreiswahlleiter gerichtet aussieht.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Ich möchte selbst aus Düsseldorfer Sicht die Kölner Praxis nicht beanstanden. Es ist so, dass entsprechende Meldepflichten der Kreiswahlleitungen gegenüber der Landeswahlleitung bestehen. Bei der bevorstehenden Bundestagswahl hat das noch eine Stufe mehr, denn dann geht es noch weiter an den Bundeswahlleiter. Natürlich ist ein für die Organisation letztverantwortliches Wahlorgan daran interessiert, die Ergebnisse in den Wahlkreisen zu kennen, bevor sie der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Dass wir einen kleinen zeitlichen Vorsprung haben, bevor das Ganze als Ergebnis der Wahlkreise – in Köln sind es mehrere Wahlkreise – in die Öffentlichkeit geht, das ist so. Wir werden ja auch zu dem einen oder anderen Vorgang gefragt, der sich am Wahlabend abspielt. Von daher nehmen wir einen kleinen zeitlichen Vorsprung im Hinblick auf das Endergebnis in den Wahlkreisen ganz gerne für uns in Anspruch. Es gibt eine klare rechtliche Verpflichtung zur Ergebnismeldung vom Wahlorgan Kreiswahlleiter gegenüber dem Wahlorgan Landeswahlleiter, es gibt aber keine gesetzlich definierte Verpflichtung, vorher die Öffentlichkeit zu informieren. Natürlich sind wir für Transparenz und versuchen wir, eine zügige Information der Öffentlichkeit nicht zu behindern, sondern – im Gegenteil – zu fördern. Aber dass wir ein paar Minuten Vorsprung kriegen, bevor das Ergebnis aus dem Wahlkreis in die Öffentlichkeit gegeben wird, das halte ich für einen in der Verwaltungspraxis üblichen Vorgang, der auch nicht nur auf Köln bezogen ist. In Köln ist es erfahrungsgemäß so: Es ist ja dort eine Reihe von Wahlkreisen auszuzählen. Das zieht sich an einem Wahlabend üblicherweise länger hin als in kleineren Einheiten. Das ist so.

Ralf Witzel (FDP): Ich habe dazu noch eine Nachfrage, Herr Schellen. Sie haben gerade gesagt, es ist für Ihren Umgang mit dem Ergebnis hilfreich, wenn Sie nicht der letzte in der Kette sind, der die Dateninformation der Kreiswahlleiter bekommt. Wenn sich ein Kreiswahlleiter entschließt, Ihnen als erstes die Daten zu übermitteln, und unmittelbar nach der Weitergabe der Zahlen auf den Knopf drückt und die Daten online stellt, damit es für alle verfügbar ist, wäre dieses Vorgehen zu beanstanden? Es scheint ja nicht einen zeitlich definierten Korridor oder irgendeine Plausibilitätsrückmeldung von Ihnen an den Kreiswahlleiter zu geben. Von daher die Nachfrage: Wäre das zu beanstanden, Sie zuerst zu informieren, aber unmittelbar danach alle anderen?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Ich sehe darin keinen Grund für eine Beanstandung.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das sehe ich nicht. Ich schlage vor, dass wir auch zu diesem Punkt so verfahren wie vorhin, nämlich dass wir in der Sitzung am kommenden Mittwoch die abschließende Entscheidung treffen. – Gut.

2 Behandlung des Wahleinspruchs der AfD NRW

Zuschriften 17/44 und 17/59

Vorlage 17/51

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich gehe davon aus, dass Sie zunächst eine Erörterung durch den Landeswahlleiter wünschen. – Herr Schellen, bitte.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Ich nehme zunächst Bezug auf das übersandte Votum. Insbesondere auf einen Punkt möchte ich noch einmal hinweisen, und zwar auf die Frage, ob wir bisher bei der Überprüfung von Wahlergebnissen nur eine Stichprobe herangezogen hätten. Es entsteht der Eindruck, es gäbe nur eine stichprobenartige Überprüfung von Wahlergebnissen; nämlich dort, wo es besondere Auffälligkeiten oder Hinweise aus der Presse, der Öffentlichkeit oder aus Parteien gibt. Der Eindruck entsteht, man würde nur in diesen Fällen die Wahlergebnisse einer genaueren Betrachtung unterziehen.

So ist es nicht. Es ist auch nicht so, dass eine Überprüfung von Wahlergebnissen erst und – ich will hier niemandem zu nahe treten – im Rahmen der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss erfolgt. Vielmehr ist in § 55 der Landeswahlordnung ein Prüfverfahren angelegt, nach welchem jedes vorläufig festgestellte Ergebnis in den Wahlkreisen von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern einer Prüfung zu unterziehen ist. Das ist unabhängig davon, wie viele Hinweise im Vorfeld gegeben worden sind oder ob es Veranlassungen durch Presseberichte gibt.

§ 55 besagt, dass die Kreiswahlleitungen die jeweiligen vorläufigen Ergebnisse einer umfassenden Prüfung zu unterziehen haben und dass anschließend die Kreiswahlausschüsse über das Ergebnis dieser Überprüfung zu unterrichten sind. Auf dieser Basis stellen sie dann das endgültige Ergebnis im Wahlkreis fest. Die endgültigen Wahlkreisergebnisse werden dann der Landeswahlleitung übermittelt. Mithilfe von IT.NRW bestimmen wir daraus das endgültige Landesergebnis.

Es gibt also ein reguläres Prüfverfahren, das nach jeder Landtagswahl durchgeführt wird und das eigentlich immer dazu führt, dass man gewisse Diskrepanzen aufdeckt zwischen dem vorläufigen Ergebnis am Wahlabend, das ja auch unter hohem Zeitdruck erzeugt wird, und dem Ergebnis, welches man nach einer nachträglichen Überprüfung ermittelt, für die man einige Tage Zeit hat.

Im Falle der AfD hat das bei der Landtagswahl 2017 dazu geführt, dass ihr im Saldo 2.204 zusätzliche Zweitstimmen zuzuerkennen waren. Das mag auf den ersten Blick viel erscheinen, relativiert sich aber, wenn man sieht, dass auch bei anderen Parteien Abzüge in der Größenordnung von mehreren hundert Stimmen vorzunehmen waren.

In der Vergangenheit gab es Vergleichsfälle, bei denen es ebenfalls derartige Veränderungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Ergebnis gab. Da wäre zum einen der Fall von Die PARTEI bei der Landtagswahl 2010 in der Größenordnung von 1.122 Zweitstimmen und zum anderen der Fall der Piratenpartei, der bei der, ebenfalls

bei der Landtagswahl 2010, 1.465 Stimmen nachträglich zuerkannt wurden. Es gab also auch in der Vergangenheit Fälle, die eine gewisse Größenordnung erreicht haben.

Man kann sich nun die Frage stellen, wie es zu einer solchen Größenordnung von immerhin mehreren hundert bis zu etwas mehr als 2.000 Stimmen kommen kann. Wie gesagt: Fälle von etwa 1.100 und 1.400 Stimmen kennen wir auch schon aus der Vergangenheit. Dazu kommt es insbesondere dann, wenn neue Parteien erstmals an einer Wahl teilnehmen, wenn diese Parteien vergleichsweise viele Zweitstimmen erreichen – wie auch im Falle der AfD – und wenn sie, weil sie erstmalig antreten, recht weit hinten im Stimmzettel aufgeführt werden. Demzufolge tauchen sie auch weiter hinten in den Niederschriften auf.

Dort geschehen bei der Dokumentation des Wahlergebnisses die meisten Fehler. Bei der ersten oder zweiten Liste geschehen sie nur in sehr geringem Umfang, an späteren Stellen, zum Beispiel auf den Plätzen 14 bis 18, ist das aber anders, dort passieren Fehler häufiger, und sie geschehen insbesondere dann, wenn sich auf diesen Plätzen auch noch Parteien wiederfinden, deren Kürzel ähnlich klingen. Eine gewisse Ähnlichkeit gab es in den Listen auch bei der AfD und der ADD, der Allianz Deutscher Demokraten. In solchen Fällen ist die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler entstehen, größer.

Das alles rechtfertigt aus meiner Sicht aber nicht, das Ergebnis insgesamt infrage zu stellen. Die Korrekturen, die vorzunehmen waren, haben wir vorgenommen. Das sind Korrekturen, die aus einer landesweiten Überprüfung durch alle Kreiswahlleitungen und alle Kreiswahlausschüsse resultieren und nicht etwa das Ergebnis irgendeiner Stichprobe sind, die wir gemacht haben, weil wir bestimmte Hinweise unmittelbar im Zusammenhang mit der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahlabend bekommen haben. Es ist das Ergebnis einer landesweiten, flächendeckenden Überprüfung in allen 128 Landtagswahlkreisen.

Ich sehe demnach nicht die Veranlassung, die Arbeit der Wahlvorstände, der Wahlorgane und der Kreiswahlausschüsse insgesamt und flächendeckend infrage zu stellen. Ich gehe davon aus, dass das vom Landesgesetzgeber vorgeschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Dass die Überprüfung gewisse Unterschiede zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Ergebnis zutage fördert, wird über die Kreiswahlausschüsse korrigiert. Sie können entsprechende rechnerische Berichtigungen vornehmen, und das haben sie auch getan. Damit ist das Verfahren aus meiner Sicht so durchgeführt worden, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Sven Wolf (SPD): Vielen Dank, Herr Schellen, für Ihre Ausführungen. Das erinnert mich ein bisschen an den Fall, den wir eben diskutiert haben; an den Einspruch von Herrn Möbius in Köln. Ihrer Bewertung entnehme ich, dass Sie sagen, dass auch hier nichts substantiiert vorgetragen worden ist, was einen Hinweis darauf gibt, dass es in irgendeiner Art und Weise einen durchgehenden Fehler gegeben habe. Habe ich das richtig verstanden und zusammengefasst?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Ja. Der Einspruch der AfD enthält nur Dinge, die uns im Vorfeld gemeldet wurden; im Vorfeld der Prüfung durch die Kreiswahlleitungen und im Vorfeld der Feststellung der endgültigen Ergebnisse durch die

Kreiswahlausschüsse. Im Grunde werden hier Sachverhalte noch einmal aufbereitet, die längst Gegenstand der Prüfung gewesen sind. Diese werden dann quasi landesweit hochgerechnet. Das sehe ich aber nicht als neuen Sachverhaltsvortrag an, der jetzt noch einer weiteren Prüfung zuzuführen wäre. Das ist alter Wein in neuen Schläuchen. Ich sehe da eigentlich nur das Wiederholen früherer Hinweise, die bereits abgearbeitet worden sind.

Einen Hinweis gab es in Bezug auf Paderborn, der seinerzeit nicht Teil der uns zugegangenen Hinweise gewesen ist. Es geht dort um insgesamt 13 Zweitstimmen; das kann aber keine Größenordnung sein, die eine landesweite Nachzählung der Zweitstimmenergebnisse rechtfertigt. Im Übrigen hat sich der dortige Kreiswahlleiter auch dahingehend eingelassen, dass sich hier offensichtlich jemand gemeldet hat, der die Ergebnisermittlung am Wahlabend nur vorübergehend – jedenfalls nicht bis zum Ende – verfolgt hat, sodass diese Hinweise auch noch in die falsche Richtung gehen. Das wäre das einzige, was meiner Ansicht nach als neuer Sachverhalt Teil der Begründung ist.

Im Einspruch der AfD gibt es außerdem einen Hinweis auf die Facebook-Präsenz der „Internationalsozialistischen Antifa“. Auch diese wird als Beleg dafür angeführt, dass durch eine derartige Organisation oder deren Mitglieder flächendeckend auf das Auszählungsverfahren Einfluss genommen worden sei. Die Bezeichnung „Internationalsozialistische Antifa“ muss man sich erst einmal auf der Zunge zergehen lassen – soweit das überhaupt möglich ist. Nach allem, was wir feststellen konnten, handelt es sich um einen Fake-Account, eine Scherz-Internetseite, eine Provokationsseite. Dahinter steckt aber keine ernst zu nehmende Organisation.

Für uns ist also auch das kein Sachverhaltsvortrag, aus dem wir etwas schöpfen könnten. Das gilt auch für das Gutachten von Herrn Dr. Ependiller. Darin werden Wahrscheinlichkeitsberechnungen vorgenommen und die Münzfalltheorie wird aufgeführt. Ich erkenne aber nicht, dass darin ein Vortrag enthalten ist nach dem Motto: Da ist dieser oder jener Fehler passiert, da ist etwas nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. – Das lese ich dort nicht heraus.

Deshalb scheint mir – ich will Ihrer Einschätzung da in keiner Weise vorgreifen – im Ergebnis der Vortrag nicht hinreichend substantiiert, um den Einspruch zulässig zu machen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Das Papier von Herrn Ependiller ist gerade schon angesprochen worden. Es unterscheidet sich ja von dem, was wir gerade bezüglich des Einspruchs von Herrn Möbius diskutiert haben. Die AfD hat hier versucht, auf einer wissenschaftlich-statistischen Basis einen Nachweis zu führen. Nach meiner Einschätzung ist dies aber methodisch fragwürdig, da Herr Ependiller Signifikanztests im Rahmen der Interferenzstatistik angewendet hat.

Wie Sie, Herr Schellen, auch in Ihrer Stellungnahme dargelegt haben, handelt es sich ja nicht um eine Stichprobe. Von daher ist die schließende Statistik hier auch nicht

anzuwenden. Ich möchte Sie daher fragen, weil Sie den Punkt recht knapp abgehandelt haben, wie Sie aus methodischer Perspektive die Wertigkeit dieser Analyse von Herrn Ependiller einschätzen.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Noch ein Hinweis zu bestimmten Aussagen, die man in dem Gutachten findet: Es wird unter anderem auf die Unterschiede zwischen Erststimmenanzahl und Zweitstimmenanzahl hingewiesen.

(Prof. Dr. Rainer Bovermann [SPD]: Das ist ja nur die Plausibilitätsfrage!)

– Ja, das ist die Plausibilitätsfrage. – Es lässt sich übrigens bei anderen Parteien auch feststellen, dass es in diesem Zusammenhang immer wieder Unterschiede gibt. Mir ist nicht klar geworden, wo im Einspruch der konkrete Sachverhaltsvortrag im Hinblick auf Verfahrensfehler steckt. Diesen konkreten Sachverhaltsvortrag sehe ich nach der Rechtsprechung und nach der wahlrechtlichen Kommentierung als erforderlich an.

Es werden theoretische Erklärungsversuche gemacht und Rückschlüsse gezogen. Mir fehlt aber der Vortrag, wer wo und wie konkret gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen haben soll. Das kann ich dem Gutachten nicht entnehmen. Inwiefern das Gutachten als solches methodisch richtig oder falsch ist, darüber möchte ich persönlich keine Bewertung abgeben. Ich bin weder Mathematiker noch sonst besonders bewandert in der Erstellung statistischer Gutachten und habe deshalb Verstärkung vom Landesbetrieb IT.NRW mitgebracht. Vielleicht können die Kollegen das im Einzelnen noch einschätzen, wenn es als erforderlich erachtet wird.

(Prof. Dr. Rainer Bovermann [SPD]: Gerne!)

Mir fehlt aber das Pack-Ende, dass ich normalerweise als Wahlorgan prüfen müsste. Das fehlt mir und das sehe ich nicht, abgesehen von der Methodik.

Roger Beckamp (AfD): Das Stichwort „Pack-Ende“ möchte ich aufgreifen, Herr Schellen. Sagt Ihnen der Satz „Wenn's hinten knallt, gibt's vorne Geld“ etwas?

(Monika Düker [GRÜNE]: Was? Das habe ich akustisch nicht verstanden! – LMR Wolfgang Schellen [Landeswahlleiter]: Nein, das sagt mir nichts!)

„Wenn's hinten knallt, gibt's vorne Geld“, das ist wirklich ernst gemeint. Der Satz wird dem Juristen etwas sagen; denn das ist sozusagen genau das Pack-Ende. Es geht um den Anscheinsbeweis. Wie Sie, Herr Schellen, eben sagten, gibt es bei Herrn Möbius keine echten Anknüpfungspunkte. Hier ist der Anknüpfungspunkt dieses Gutachten, das Sie eben mit einem Satz abgehandelt haben.

Daraus geht, soweit ich es verstanden habe, hervor, dass eine besonders schlechte Fehlersystematik zulasten der AfD vorliegt. Man kann natürlich sagen, Fehler gebe es immer und sie würden sich ausgleichen; die Fehlersystematik – da werden Sie, Herr Professor Bovermann, im Thema sein – ist aber so überwiegend deutlich zulasten der AfD, dass es – und jetzt wird es plakativ; so verstehe ich es – genauso wahrscheinlich ist, dass das Zufall ist, wie zweimal hintereinander im Lotto zu gewinnen.

So wird es dargestellt, und so ist es plakativ auch zu verstehen. Der Satz, den ich gerade genannt habe, ist dann sozusagen das Pack-Ende: der Anscheinsbeweis. Dieser ist eine juristische Norm, Herr Dr. Optendrenk. Darin werden Sie mir, im Grundsatz zumindest, vielleicht beipflichten.

Wenn bestimmte Ergebnisse vorliegen – und das tun sie durch die Fehlersystematik –, lassen diese Ergebnisse auf eine bestimmte Ursache schließen. Das ist dann ein konkreter Tatsachenvortrag. Genauso verhält es sich auch mit dem Beispiel, das ich genannt habe – es kommt aus dem Verkehr; das hat vielleicht jeder schon einmal gehört. Insofern kommen wir dann doch zur Substantiierung. Daher wundere ich mich, warum Sie darauf gar nicht eingehen; denn genau das ist juristische Methodik, die da zumindest hätte erschüttert werden müssen. Der Anschein ist da. Wie räumen Sie den Anschein wieder aus?

Als Nachtrag: Wenn ich es so fordere, wie Sie es eben sagten – „Wer hat wann und wo was gemacht?“ –, ist die Anforderung, das wirklich vortragen zu können, angesichts 15.800 Stimmbezirken, mit Verlaub, völlig abwegig. Da ist jeder effektive Rechtsschutz leer. Das Vorgehen im Gutachten stellt genau das Hilfsmittel dar, das typischerweise in ganz vielen Fällen – Haftungsfälle, Verkehrsrechtsfälle usw. – und gerade auch hier anzuwenden wäre.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Ich sehe einfach die Basis für diesen Anscheinsbeweis nicht. Wenn wir die Größenordnung 2.204 mit früheren Erfahrungswerten vergleichen, mit Parteien, die deutlich weniger Zweitstimmen erreicht haben als jetzt die AfD, dann sind diese 2.204 Stimmen kein herausragender Wert, der für einen irgendwie gearteten Anscheinsbeweis spricht. Es handelt sich um eine Größenordnung, die letztlich keine besondere Erfahrung im Wahlverfahren darstellt und keinen besonderen Zustand beschreibt.

Wenn wir betrachten, dass in 60 Wahlkreisen der AfD in unterschiedlichen Größenordnungen zu wenige Zweitstimmen zugeordnet wurden – so geht es ja auch aus der Tabelle von IT.NRW hervor –, dann wirkt das wie eine große Zahl. Aber schon ab einem Unterschied von einer Stimme wird der Wahlkreis benannt. Die Relevanzschwelle für das Aufführen in einer derartigen Tabelle ist eine einzige Stimme.

Wir finden es auch bei vielen anderen Parteien, dass man mal eine Stimme zu viel oder zu wenig bekommen hat. Die Relevanzschwelle, um in eine solche Tabelle, beispielsweise auch von IT.NRW, aufgenommen zu werden, ist 1. Sie könnten auch sagen, dass sie bei 0 liegt: Alles, was größer als 0 ist, führt dazu, dass man in derartigen Tabellen auftaucht.

Noch einmal: Eine Größenordnung von 2.204 ist bei 626.000 Stimmen keine besondere Auffälligkeit, die einen Anscheinsbeweis begründen könnte.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Dann hätte ich auch noch eine Frage an Sie, Herr Schellen. Sie haben eben nicht widersprochen, als wir bei einem anderen Thema die Frage der Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten thematisiert haben. Es geht um

die überragende Bedeutung des Themas „Rechtssicherheit“ versus „inhaltliche Richtigkeit“.

Sie haben dargestellt, dass Sie landesweit dazu aufgefordert haben – so entnehme ich es auch Ihrer Stellungnahme vom 19. Mai –, bestimmte Überprüfungen im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren vorzunehmen, und dass wir hier im Wahlprüfungsausschuss nur die letzte Ebene sind, an der Wahlprüfung stattfindet.

Mein Einwand ist: Dass man mit juristisch relevanten Kategorien wie „Anscheinsbeweis“ argumentieren kann, müssten Sie vielleicht für uns noch einmal einordnen. Ist das die Kategorie, mit der wir arbeiten dürfen? Die Rechtsnormen, mit denen wir arbeiten finden sich im Wahlgesetz und nicht etwa im Haftungsrecht. Meine Frage ist also: Nach welchen Kategorien dürfen wir eigentlich entscheiden, damit wir am Ende rechtssicher entscheiden?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Den Begriff des Anscheinsbeweises kennt das Wahlrecht nicht, er taucht dort nirgends auf.

Sie sprachen an, dass ich landesweit dazu aufgefordert hätte, bestimmte Dinge zu untersuchen. – Natürlich tue ich das. Wenn uns Hinweise zugehen, dass es zu irgendwelchen relevanten Abweichungen gekommen sein könnte, dass sich irgendwo ein Manipulationsverdacht ergeben könnte, nehmen wir das natürlich zunächst einmal ernst, solange es nicht völlig aus der Luft gegriffen ist. Wenn eine gewisse Plausibilität dahintersteckt, machen wir das natürlich zum Gegenstand unseres weiteren Handelns.

Als aus der AfD Hinweise kamen, dass Zweitstimmen falsch zugeordnet worden sind oder unterdrückt worden sein könnten, haben wir das natürlich zum Gegenstand eines entsprechenden Hinweises an die Kreiswahlleitungen gemacht, damit diese das in dem flächendeckend vorgesehenen Prüfverfahren nach § 55 Abs. 1 LWahlO mitberücksichtigen konnten. Das Verfahren wird aber durchgeführt, ohne dass dazu irgendeine Aufforderung meinerseits erfolgt. Es ist von Amts wegen durchzuführen, dazu bedarf es keines besonderen Anstoßes seitens der Landeswahlleitung.

Wenn ich Hinweise erhalte, die nicht völlig aus der Luft gegriffen sind, machen wir sie natürlich zum Gegenstand von Hinweisen an die Kreiswahlleitungen. Mit diesen Hinweisen versehen überprüfen die Kreiswahlleitungen dann das vorläufige amtliche Ergebnis vom Wahlabend. Sie prüfen es durch, bereiten es auf und stellen die festgestellten Abweichungen, Zählfehler – was immer sie finden – im Kreiswahlausschuss vor. Der Kreiswahlausschuss bewertet dies und trifft auf dieser Basis eine Entscheidung.

Es handelt sich um ein relativ genau und exakt beschriebenes Verfahren, das an dieser Stelle auch abschließend ist. Entscheidungen können dann letztlich nur noch zum Gegenstand der Wahlprüfung durch den Landtag werden.

Hans-Willi Körfges (SPD): Herr Vorsitzender, ich bedanke mich, dass Sie noch einmal problematisiert haben, dass man nicht wahllos zwischen den einzelnen Rechtsmaterien hin und her springen kann und unter Umständen eine Beweislastumkehr, einen Prima-facie-Beweis oder Ähnliches konstruieren kann.

(Roger Beckamp [AfD]: Einhalten der Rechtsordnung!)

Das wäre selbst aus der Parallelwertung eines Laien fragwürdig – geschweige denn aus der Sicht einer Person, die sich mit dem Wahlrecht fachkundig auseinandersetzt.

Ich will dazu jetzt aber nichts sagen; denn all diese Spekulationen und dieses ganze Konstrukt – ich bitte darum, unter Umständen auch die Fachleute hinzuzuziehen – beruhen auf einer Plausibilitätsberechnung, die wissenschaftlichem Anspruch entweder genügt oder auch nicht. Das einzig Greifbare am gesamten Vortrag ist, dass ein Wissenschaftler mit dem Thema betraut wurde, der als Ergebnis geliefert hat, dass die fehlenden Stimmen kein Zufall sein können. Ich würde daher gerne diejenigen, die sich beruflich mit Statistik befassen, dazu befragen, ob es auf Grundlage der Statistik irgendeinen belastbaren Hinweis gibt. Ansonsten sind die ganzen Verschwörungstheorien aus meiner Sicht nämlich innerhalb einer logischen Sekunde vom Tisch.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Das nehme ich gerne auf und würde gerne Frau Dr. Ströker das Wort erteilen. Dann sind die Kollegen von IT.NRW heute auch nicht umsonst gekommen.

Dr. Kerstin Ströker (IT.NRW): Das Gutachten ist für mich methodisch mehr als unzureichend, da es im Endeffekt darauf basiert, dass man von einer unabhängigen Wahrscheinlichkeit ausgeht. Diese ist hier einfach nicht gegeben. Warum das der Fall ist, möchte ich gerne erklären.

Eine unabhängige Wahrscheinlichkeit ist, wie Herr Schellen schon aufgezeigt hat, nicht gegeben, weil die AfD auf dem Stimmwahlzettel an einer Position sehr weit unten aufgeführt war. Sie hat dort sehr viele Stimmen erhalten. Verrutschte man an dieser tiefen Position der Parteienreihenfolge, war es so, dass um die AfD herum nur Parteien auftauchten, die deutlich weniger Stimmen erhalten haben.

Betrachtet man die Stimmanteile und die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, erkennt man, dass es nur in eine Richtung laufen kann; dass nämlich die AfD Stimmen abgibt und kaum Stimmen hinzugewinnen kann. Allein durch das Konstrukt der Konstellation auf dem Wahlzettel ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass es anders ausgehen kann.

Im Gutachten wird von einer „fairen Münze“ gesprochen, hier ist aber keine unabhängige Wahrscheinlichkeit vorhanden. Für sämtliche weiteren Hypothesen, die hier auftauchen – Stichwort: Erst- und Zweitstimme –, finden wir in der Vergangenheit viele andere Beispiele von Parteien, die mehr Erst- als Zweitstimmen erhalten haben. Das kommt auch bei anderen, kleinen Parteien vor; insbesondere dann – das war ja auch bei der AfD deutlich der Fall –, wenn überall auch Kandidaten angetreten sind. Für uns ist daher auch das nichts Ungewöhnliches und tritt immer wieder auf.

Zieht man bezüglich der Statistik das Beispiel der Europawahl 2014 hinzu, zeigt sich, dass die AfD dort einen ähnlichen Listenplatz wie bei der Landtagswahl hatte – es war die Position 20; jetzt war es Platz 16. Die AfD hat bei der Europawahl aus NRW ungefähr 370.000 Stimmen erhalten. Anteilig gab es dort eine Veränderung zum vorläufigen

Wahlergebnis von 0,32 %, bei der Landtagswahl waren es 0,35 %. Auch das ist also kein singuläres Ereignis.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Herzlichen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Professor Bovermann.

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Weil Sie, Frau Dr. Ströker, es nicht so deutlich angesprochen haben, möchte ich noch einmal nachfragen, wie Sie es einschätzen, ob es sich bei den 60 Wahlkreisen um eine Stichprobe von den 128 Wahlkreisen handelt. Wie schätzen Sie es außerdem ein, dass Herr Esendiller nicht die 15.000 Stimmbezirke betrachtet hat – das wäre ja auch sehr mühsam gewesen –, sondern es höher aggregiert hat und dadurch natürlich auch schnell zu anderen Ergebnissen kommt?

Herr Schellen hat es eben auch schon gesagt: Wenn es schon in einem Stimmbezirk eine leichte Abweichung gibt, setzt er das gleich auf den gesamten Wahlkreis um. Dadurch haben wir natürlich eine ganz andere Gewichtung dieser 60 korrigierten gegenüber den 128 Wahlkreisen insgesamt. Ist das also eine Zufallsstichprobe oder ist es keine Stichprobe?

Dr. Kerstin Ströker (IT.NRW): So weit bin ich an dieser Stelle gar nicht mehr gegangen, weil die Anfangsvoraussetzung nicht gegeben ist und man also auch nicht mit Stichproben arbeiten sollte. Es ist ja so, dass es nicht passen kann, und dass Herr Dr. Esendiller nicht die gesamte Bandbreite genutzt hat, weil er wahrscheinlich nicht die Möglichkeit dazu hatte, verschlechtert das Ergebnis natürlich. Das sehe ich schon so.

Roger Beckamp (AfD): Herr Schellen, als Blick in die Zukunft: Dann sollten wir zukünftig eben 15.800 Wahlbeobachter bereitstellen, die entsprechend das Wann, Wo, Was und Wie ermitteln, um gegebenenfalls eine breitere Datenbasis zu haben; denn natürlich kann ich mit mehr Daten genauere Ergebnisse erzielen. Was ist nun Ihr Vorschlag für die konkrete Handlungsweise in der Zukunft? Wo ist der effektive Rechtsschutz, wenn ich nicht einmal mit einer der Rechtsordnungen – Herr Kollege Körfges –, nämlich dem Anscheinsbeweis, zumindest argumentieren kann?

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Ich habe den Eindruck, man spielt ein bisschen „alles oder nichts“. Die AfD war die Partei, die zumindest mir gegenüber vorgebracht hat, man habe sehr viele Parteimitglieder und -sympathisanten in die Wahllokale entsandt, um dort den Auszählungsprozess zu beobachten.

(Roger Beckamp [AfD]: Aber keine 15.800!)

– Nein, das verlangt auch niemand. Aber wenn jemand sagt, es sei landesweit, flächendeckend manipuliert worden, es seien Fehler gemacht worden, dann erwarte ich schon etwas mehr als das, was Sie hier zusammengetragen haben. Sie haben einen konkreten Vortrag über das hinaus, was am Anfang war, nur in Bezug auf Paderborn vorgebracht und ansonsten nichts.

Wenn da so viel passiert ist, dann hätte ich 10, 12, 15, 20 Beispiele weiterer Art erwartet. Gekommen ist nichts. Da passt irgendetwas nicht, deshalb wirkt es ein bisschen wie „alles oder nichts“.

Natürlich erwartet niemand, dass Sie in 15.800 Stimmbezirken und Briefwahlstimmbezirken Wahlbeobachter haben, um sozusagen flächendeckend abschätzen und mit-schreiben zu können, wie es im Einzelnen abgelaufen ist. Sie haben aber gar nichts weiteres Konkretes gebracht – mit einer Ausnahme, nämlich Paderborn, und die taugt nichts.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Weil Sie mich direkt angesprochen haben, darf ich an dieser Stelle vielleicht noch etwas konkretisieren. Wir haben darüber schon bei einem anderen Tagesordnungspunkt gesprochen. Die Frage, ob etwas in der Rechtsordnung vorkommt oder nicht, sollten wir auch an dieser Stelle differenzieren.

Wir sind nicht zuständig für die Rechtskategorien von Haftungsfragen bei einem Verkehrsunfall, sondern wir haben eine abgeleitete Aufgabe als Wahlprüfungsausschuss, die sich letztlich aus dem Wahlrecht, das sich wiederum konkretisiert aus der Verfassung und damit aus dem öffentlichen Recht, ergibt. Im öffentlichen Recht gibt es andere Rechtsgrundsätze, die zu beachten sind, als diejenigen unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten – beispielsweise in Fragen von Schadensverursachung und Wahrscheinlichkeiten.

Wir haben ein sehr streng formalisiertes Verfahren. Das haben wir gerade im Verhältnis der Wahlliste bei der FDP diskutiert, wir haben es auch im Fall des Einspruchs von Herrn Möbius bei der Frage thematisiert, zu welchem Sachverhalt man welche Substantiierung erwarten kann – selbst dann, wenn das Ergebnis im Wahlkreis sehr knapp ist.

Ich hatte Herrn Schellen ganz bewusst danach gefragt, was denn die Kriterien sind, die wir anwenden dürfen. Die Kriterien beispielsweise des Haftungsrechts gehören nicht dazu. Deshalb ist nicht die Frage, ob wir uns an die Stelle von irgendetwas setzen, sondern wir können nur im Rahmen dessen, was uns als Rechtsrahmen gesetzt worden ist – im Wahlgesetz, im Wahlprüfungsrecht, in der Verfassung –, argumentieren.

Deshalb habe ich unser Mandat bisher als sehr eingeschränkt verstanden, sodass wir uns weder an die Stelle der Wahlprüfungsausschüsse auf der Kreisebene setzen können noch, dass wir das formal durch den jeweiligen Kreiswahlleiter festgestellte Ergebnis überhaupt derartig infrage stellen dürfen. Umgekehrt könnte man dann nämlich auch unsere Entscheidung direkt verwaltungsgerichtlich anfechten und sagen: Hier habt ihr eure Zuständigkeiten überschritten.

Deshalb machen wir unabhängig davon, wer einen Einspruch tätigt, einen Spagat, indem wir uns innerhalb dieses Zuständigkeitskorridors mit dem Handwerks- und Rüstzeug, das uns gegeben ist, bewegen. Darum habe ich den Landeswahlleiter danach gefragt, was dieses Handwerkszeug ist, damit wir nicht zu wenig tun, aber auch nichts tun, was wir nicht dürfen und was zu viel ist.

Roger Beckamp (AfD): Da bin ich voll bei Ihnen. Wir setzen kein Recht, wir bewegen uns im Rahmen. Das ist völlig klar. Herr Schellen hat gesagt, hätte man 15 oder 20 solcher Fälle wie Paderborn vorgetragen, dann wäre es vielleicht anders ausgegangen. Das nehme ich für mich mit. Der Vortrag ist dann einfach weitergehend, aber dann komme ich in die gleiche Kategorie, Anschein. Dann bin ich ja in der Kategorie drin. Das kann man ja leisten.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter): Sie müssen etwas leisten, was ausreicht, eine komplette Neuauszählung – das war ja Ihr Petitum – des Zweitstimmenergebnisses zu rechtfertigen. Dafür müssen Sie einen Sachverhalt vortragen, der das rechtfertigt. Da würden im Endeffekt auch nicht zwölf, 15 oder 20 ausreichen, denke ich mal, wenn wir knapp 16.000 Stimmbezirke und Briefwahlstimmbezirke zugrunde legen. Wenn Sie eine komplette Neuauszählung im gesamten Land initiieren wollen, dann müssen Sie dafür einen Sachverhalt vortragen, der dafür einen Anlass erkennen lässt. Das müssten Sie machen. Das ist das Anforderungsniveau.

(Zuruf von Roger Beckamp [AfD])

– Von „abstrakt“ schreiben der Gesetzgeber und die Kommentierungen nichts. Es geht um einen konkreten Sachverhaltsvortrag, der es nahelegt, dass man hier eine komplette Neuauszählung vornehmen müsste.

Sven Wolf (SPD): Wir haben jetzt sehr viel und rechtlich darüber diskutiert. Sie versuchen mit dem etwas flapsigen Beispiel des Autounfalls, etwas herzuleiten. Sie müssen eine Begründung liefern. Wir haben das bei den anderen Einsprüchen die ganze Zeit hier genauso diskutiert. Derjenige, der einen Einspruch erhebt, muss ihn auch begründen. Die Begründetheit sehe ich nicht. Ich bin kein Mathematiker – deshalb bin ich froh, dass Prof. Bovermann dabei ist –, aber ich habe das so verstanden, dass in den unteren Listen gar nicht so viele Stimmen drin sind, dass, selbst wenn die alle untereinander vertauscht worden wären, es zu irgendeiner Relevanz führt, und dass, wenn ich mich an meinen Mathematikunterricht richtig erinnere, die Laplace-Annahme bei der Verteilung von Stimmen auf keinen Fall heranzuziehen ist. Somit fehlt es doch an einer Begründung. Da brauchen Sie nicht mit dem Autofahrerunfall zu kommen und sagen, da müssen wir einen Anscheinsbeweis haben, sondern Sie müssen es begründen, so wie es bei den anderen 50, 60 Einsprüchen auch ist.

(Roger Beckamp [AfD]: Wir werden uns wahrscheinlich nicht einigen!
Alles gut!)

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Herr Beckamp, ich möchte noch einmal den Hinweis geben, dass wir alle, die wir hier sitzen, nicht mit der Frage konfrontiert sind, ob wir uns politisch auf irgendetwas einigen, sondern es geht darum, dass wir uns auf einem bestimmten gemeinsamen rechtlichen Fundament bewegen, und unsere Aufgabe besteht darin, es möglichst gut anzuwenden. Ein Fundament, das wir nicht haben, können wir auch nicht anwenden. Insofern können wir nur etwas zum Gegenstand und zum Überprüfungsmaßstab machen, was wir anwenden können. Bei dem Fall von

Herrn Möbius hatten wir die Situation, dass der Landeswahlleiter trotz des Sachvortrags, den er gemacht hat, zu dem Ergebnis kommt, dass dies nicht ausreicht, um eine Teilauszählung von sechs Briefwahlbezirken zu rechtfertigen. Daraus muss man vielleicht den Erst-Recht-Schluss ziehen: Wie viel höher muss denn dann die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen Wahlrechtsgrundsätze sein, damit ich etwas deutlich Weitergehendes tun kann? Dieser Erst-Recht-Schluss ist allerdings im Wahlrecht und im Verfassungsrecht angelegt, nämlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Aber wir müssen heute ja nicht entscheiden. Wir hatten uns ja vorgenommen, auch diesen Punkt abschließend in der Sitzung am 6. September zu entscheiden.

3 Behandlung von weiteren Wahleinsprüchen

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Zur Abstimmung rufe ich die einzelnen Wahleinsprüche mit dem jeweiligen Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters auf. Bei Nachfragen bitte ich, sich zu melden.

Die Beschlussvorschläge des Landeswahlleiters, die jeweiligen Wahleinsprüche abzulehnen (siehe Vorlagen 24 bis 35, 39 bis 42, 44 bis 50, 52 bis 56) werden einzeln abgestimmt und jeweils einstimmig angenommen.

4 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

gez. Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender

31.08.2017/04.09.2017

120